Ist der Staat verpflichtet Entschädigung zu leisten, wenn seine Richter in Ausübung der Justizhoheit schuldlos einem Unschuldigen Schaden zugefügt haben?

DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE.

Eingereicht bei der hohen juristischen
Fakultät der Universität FREIBURG i. d. Schweiz durch

Alois Erbprinz Löwenstein,
J. U. Dr.

Als Manuscript gedruckt.

Frankfurt a. M.
Druck von A. Foesser Nachfolger, (P. Kreuer).
1896.

Ist der Staat verpflichtet Entschädigung zu leisten, wenn seine Richter in Ausübung der Justizhoheit schuldlos einem Unschuldigen Schaden zugefügt haben?

DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE.

Eingereicht bei der hohen juristischen
Fakultät der Universität FREIBURG i. d. Schweiz durch

Alois Erbprinz Löwenstein,
J. U. Dr.

Als Manuscript gedruckt.

Frankfurt a. M.
Druck von A. Foesser Nachfolger, (P. Kreuer).
1896.

ACAD.
LUGD.B.V.
BIBL.

I. Theil.

Seit den ältesten Zeiten haben die Gesetzgeber diejenigen Opfer der Justiz entschädigt, welche gesetzwidrig, durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der richterlichen Beamten unschuldig verurtheilt oder verhaftet[1]) wurden. Der Geschädigte hatte gegen den Richter einen Entschädigungsanspruch, ja die meisten Gesetze erkannten für diesen Fall eine staatliche Haftpflicht an, sei es nun eine primäre oder nur eine subsidiäre. Bei dem heutigen Streit um die staatliche Entschädigungspflicht handelt es sich daher ausschliesslich um die Zuerkennung einer Entschädigung für den Fall, dass die Organe der Strafjustiz den Gesetzen gemäss, also formell rechtmässig und persönlich schuldlos Verurtheilung ausgesprochen oder Verhaftung verfügt haben. Dieser Streit und seine Gründe für und wider bilden allein den Gegenstand des vorliegenden Versuches.

Zur Beleuchtung dieser unserer Frage und zur Darlegung ihrer geschichtlichen Entwicklung scheint es aber von hohem Interesse, auch jene alten Gesetzgebungen der Hauptsache nach ins Auge zu fassen.

Einige von ihnen stehen übrigens schon auf dem heutigen Standpunkt der Frage, indem sie auch dann auf Entschädigung erkennen, wenn weder dolus noch culpa lata auf Seiten des Richters vorlag.

A.

Das älteste[2]) Gesetz, welches die Frage behandelt und entscheidet, ist das **jüdische.**

Chosen Mispat,[3]) das altjüdische bürgerliche Gesetzbuch sagt darüber folgendes:

§ 25, Art. 1. „Hat ein Richter sich geirrt und einen Angeklagten zu einer Geldstrafe ungerechter Weise verur-

[1]) Wir verstehen im Folgenden unter „Verhaftung" immer Einziehung in Untersuchungshaft.

[2]) NB. uns bekannte.

[3]) Wir benutzen die Bearbeitung des Prof. Dr. J. de Pavly (Lyon.)

theilt, so wird das Urtheil annullirt wenn der Irrthum ein augenscheinlicher war . . . .

Art. 2. In Fällen wo das Urtheil annullirt wird, muss der Richter dem Verurtheilten den Schaden wieder ersetzen, falls dieser seinen Gegner dem Urtheile zur Folge bereits bezahlt hat und die Summe nicht wieder zurückbekommen kann."

Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf Geldstrafen und es ist leider nicht bekannt, wie das mosaische Gesetz auf Freiheitsstrafe Anwendung fand, offenbar aber sind die genannten Bestimmungen gleichwerthig mit einer Entschädigung oder doch einer Art von Schmerzensgeld für die erlittene Freiheitsstrafe. Es wird ein Ersatz geboten für das, was der Staat — oder seine Beamten — dem Verurtheilten unmittelbar genommen haben, nur die weiteren nachtheiligen Folgen werden nicht berücksichtigt. Das citirte Gesetz verpflichtet nur den Richter zur Zurückerstattung, ist aber deshalb von Interesse, da es sich nicht auf vorsätzlich ungerechte Verurtheilung beschränkt: „wenn der Irrthum ein augenscheinlicher war."

An dieser Stelle mögen einige Bestimmungen des **islamitischen** Strafrechts Platz finden, welche der interessanten Mittheilung Professor Kohler's (Berlin)[1]) entnommen sind. Kommen sie zwar in der historischen Reihenfolge gewiss nicht vor den römisch-rechtlichen Verordnungen, so rechtfertigt doch die innere Verwandtschaft ihren Anschluss an das jüdische Recht. Kohler schreibt (p. 308, § 10): „Von höchstem Interesse ist es, dass das islamitische Recht bereits eine staatliche Vergütung für ungerecht erlittene Strafe statuirt."

Er führt dann einige Beispiele an und nennt u. A. Verbrechen, deren Begehung durch Steinigung oder Auspeitschung bestraft wird. Als Beweisregel gilt hier das Zeugniss von 4 classischen Zeugen. „Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Zeuge nicht die nöthige Eigenschaft hatte, so ist dem Gestraften, bezw. seinen Erben eine entsprechende Composition aus dem Staatsschatze zu gewähren."

---

[1]) Gerichtssaal Bd. 41 p. 297 ff.

Von grösstem Interesse ist die juristische Erklärung, die Kohler für diese Bestimmung gibt:

„Die juristische Anschauung, aus welcher die Compositionspflicht entspringt, ist allerdings eine andere als die moderne: Die juristische Quelle der Compositionspflicht ist der bekannte islamitische Satz, dass auch eine unschuldig veranlasste Tödtung die Compositionspflicht des Veranstalters herbeiführt — und der Veranstalter ist hier der Staat."

In dieser allgemeinen Fassung möchten wir den genannten Grundsatz nicht zu dem unsern machen, wohl aber acceptiren wir ihn, wenn der Veranstalter der Staat ist. Interessant ist auch der Rückgriff des Staates gegen Mitschuldige: „Zieht einer der Zeugen nach Vollzug der Todesstrafe sein Zeugniss zurück, so hat er für $^1/_4$ des Blutpreises einzustehen; nach schaffiitischer Meinung muss er mit seinem Leben büssen. Es hängt dies mit der Behandlung der Mitthäterschaft bei dem Morde zusammen," als welche das falsche Zeugniss angesehen wird. —

Das **römische** Recht[1]) bestraft den vorsätzlich ungerechten Richter, gibt aber den Parteien auch eine Civilklage gegen denselben und das auch, wenn er nur fahrlässig ein ungerechtes Urtheil gesprochen hatte. Klar ergibt sich das aus l. 6 D. L. 13, wenn sich die Stelle vielleicht auch vorzüglich auf Civilprocesse bezieht: Si iudex litem suam fecerit, non proprie ex maleficio obligatus videtur; sed quia . . . utique pecasse aliquid intelligitur, licet per imprudentiam, ideo videtur quasi ex maleficio teneri in factum actione et in quantum de ea re aequum religioni iudicantis visum fuerit, poenam sustinebit." Ergänzende Bestimmungen finden sich in l. 8 D. III. 6, l. 15 D. V. 1. u. a. Dass das römische Recht für unschuldig erlittene Untersuchungshaft Entschädigung gewährte, ist nicht wahrscheinlich, wohl aber kannte es eine Anrechnung der Untersuchungshaft auf die nachfolgende Strafe und hierin geht es weiter, als das deutsche St.-G.-B., indem es die Anrechnung dem freien

[1]) Vgl. darüber Heinze, Das Recht der Untersuchungshaft 1865 p. 9 f. u. p. 15 f.

Auch Filangieri, Scienza della legislazione Bd. III. p. 296.

Ermessen der Gerichte entzieht. L. 25 D. XLVIII. 19 verfügt: „Si diutius tempore aliquis in reatu fuerit, aliquatenus poena eius sublevanda erit.“ Kaiser Justianus ermahnt (l. 14 c. III. 1) die Richter, ihrer grossen Aufgabe und Verantwortung eingedenk zu sein und stets nach bestem Wissen und Gewissen zu urtheilen.

„ . . . scituri (iudices) quod non magis alios iudicant, quam ipsi iudicantur, cum etiam ipsis magis, quam partibus, terribile iudicium est, siquidem litigatores sub hominibus, ipsi autem Deo inspectore adhibito causas proferunt trutinandas.“ Wo endlich der Wortlaut der Gesetze nicht mehr ausreichte, galten auch in dem vielgeschmähten römischen Recht die Regeln der Billigkeit. Gewiss haben sich auch ungerecht Vorurtheilte mit Erfolg auf den kaiserlichen Grundsatz stützen können: Placuit in omnibus rebus praecipuam esse iustitiae, aequitatisque, quam stricti iuris rationem.“[1])

Das **canonische** Recht enthält nur wenig positive Anordnungen betreffend die Entschädigung: In dem hier citirten Fall wird der Staat (die Stadt) verurtheilt, einem Bischof Ersatz zu leisten für ungerechte Verbannung und Ueberschreitung der Competenz.

cap. 7 X. V. (de iniuriis) 36:

„ . . . . Honorius III. Episcopo Bononien. (ann. 1224) Olim scribentibus nobis Episcopo Mutinen. ut potestatem, consiliarios et populum civitatis Florentin. ad satisfaciendum de damnis et injuriis irrogatis Episcopo et Ecclesiis Fesulan. cens. Eccl. coarctaret, idem testes lite non contestatâ recepit. Quare nos ejus processu penitus revocato, commune Florentin. quia banniverat Episcopum Fesulanum contra Deum et Ecclesiasticam libertatem, propter injuriam banni, et expensas et damna tali occasione, secuta, taxatione juramento praemissâ, in mille libris usualis monotae praedicto Episcopo sententiabiliter duximus condemnandum.“[2])

Wir kommen nunmehr auf heimathlichen Boden. Viel citirt sind die Bestimmungen des Sachsenspiegels,[3]) denen aber schwerlich grosse Bedeutung zu-

[1]) 1. 8. C. III. 1.

[2]) Ausgabe: Codex juris canonici 1757. Coloniae Munatianae.

[3]) II. 8. II. 34 u. III. 45 (nach Zobels Ausgabe).

gemessen werden kann,[1]) da sie nur wenige sehr specialisirte Fälle ins Auge fassen. In den späteren sächsischen Gesetzbüchern ist dann der Begriff der „Sachsenbusse“ in ausgedehnterem Masse zur Anwendung gekommen.[2])

Die meisten Gesetzbücher und Verordnungen von der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. an beschränken sich wieder darauf, den gesetzwidrig Verurtheilten zu entschädigen, indem sie den Richter, der vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit einen Unschuldigen verurtheilt oder verhaftet, dem Verletzten haftbar machen. Dabei vertritt „die peinlich Frag“ unsere heutige Untersuchungshaft.

Art. LXI. der constitutio criminalis carolina[3]) verordnet:

„Wo aber sollich peinlich Frag dieser und dess Heyligen Reichs rechtmässiger Ordnung widerwertig gebraucht würde, so weren dieselben Richter als ursecher solcher unbillicher peinlicher Frag sträflich. Art. XCIX. Wird aber der beklagt mit Urtheyl und recht ledig erkennt . . . . aber des Abtrags halb, so der ledig erkannt als Kläger begeren wird, sollen die theil alsdann zu endlichen bürgerlichen rechten für das Gericht . . . gehalten werden.“

Der Art. XCIX. bestimmt also, was heute angestrebt wird — nur mit andern Voraussetzungen. Er gibt dem Beklagten das Recht, wenn er „ledig erkennt“, also freigesprochen ist, als Kläger gegen das erkennende Strafgericht Rückerstattung seiner vermögensrechtlichen Nachtheile zu verlangen — den „Abtrag“. Dieser Streit mit dem Strafgericht wird vor dem Civilrichter ausgetragen.

Der Reichsabschied von 1532[4]) (Tit. III. § 15) gibt die Syndicats-Klage wegen „unrechtmässigen oder nichtigen

[1]) Vgl. v. Bar, Die Entschädigung unschuldig verurtheilter und verhafteter Personen (Deutsche Revue 1882, p. 367).

[2]) Vgl. Schwarze „Die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft“ p. 2. a. 1. — Die Sachsenbusse betrug „zwei alte Schock“ = 40 ggr. — Die Thüringische SPO. Art. 143 normirte sie auf $^1/_2$ Thlr., das bürgerliche GB. § 1497 für Sachsen auf $1^1/_3$ Thlr.

[3]) Ausgabe des David Zephelius. Frankfurt a. M. 1558.

[4]) Vgl. das Gutachten Dr. Vollert's auf dem XI. Juristentag (Bd. I. p. 95 u. 96).

Urtheilen“ mit der Begründung: „damit Unsere Cammerrichter . . . desto fleyssiger sein.“ Dieser Zusatz beweist, dass der Richter wenigstens auch bei culpa levis ersatzpflichtig war.

Die Kammergerichtsordnung von 1555[1]) (Th. III. Tit. LIII. § 57.) und der Jüngste Reichsabschied von 1654[1]) (§ 158) gewähren nur Revision des Urtheils, wenn es aus „Versehen, Unfleiss oder Unwissenheit“ des Richters ungerecht ausgefallen, und beschränken die Syndicatsklage auf den Fall einer Verurteilung „aus Betrug oder ex affectu.“

Soweit die vorzüglichsten Verordnungen des Reichsrechts. In etwas weiteren Umfange haben einzelne Landrechte die Frage geregelt. So das „Churfürstlich Brandenburgische Revidirtes Land-Recht des Herzogthums Preussen“ von 1685[2]) in dem VI. Buch (von Peinlichen Sachen) Tit. I. Art. V. § IV u. ff. Hier werden zunächst die Voraussetzungen angegeben, unter welchen ein Verdächtiger „gefänglich eingezogen“ werden dürfe. Der § fährt fort: „Wo aber auch die Obrigkeit oder Richter ohne solche vorhergehende genugsame rechtmässige Ursachen und zwar in gravioribus Delictis . . . und ohne genugsame Anzeigungen, dass der Beschuldigte des begangenen Delicti zum Theil oder ganz überführt werden könnte, jemands gefänglich annehmen und anhalten würden, mögen sie alsdann umb Injuri von dem Beleidigten beklaget werden.“[3]) Aus Art. VI. § 1 desselben Titels ergibt sich, dass auch damals häufig Untersuchungshaft auf die Strafe aufgerechnet wurde. In § 8 befiehlt das Landrecht, mit allen Mitteln die Untersuchung zu beschleunigen, um die Haft zu verkürzen. Tit. II. Art. II. § 3 führt, ähnlich wie oben, die Voraussetzungen der „peinlichen Frag“ an. Wenn aber die „Obrigkeit oder Richtere“ ohne solche Voraussetzung zur Folter geschritten sein: „solle sie dem, welcher also wider Recht . . . . ge-

[1]) Vgl. das Gutachten Dr. Vollert's auf dem XI. Juristentag (Bd. I. p. 95 u. 96.)

[2]) Ausgabe von Friedrich Reussner's Erben, Königsberg 1685. —

[3]) Aehnlich die Bestimmungen der „CC Theresiana“ von 1768 Art. 54 § 6, und der „Allgemeinen Kriminal-Gerichtsordnung“ Joseph II. v. 1788 in cap. 21 § 280 f. —

martert wäre, seiner Schmach, Schmerzen, Kosten und Schaden[1]) der Gebühr Ersetzung zu thun schuldig seyn."

Dieses Landrecht deckt sich vielfach mit der Carolina, geht aber weiter in seinen die Untersuchungshaft betreffenden Bestimmungen. Darin nähert es sich auch unserer heutigen Frage, aber erst dem folgenden Jahrhundert dem 18. war es vorbehalten sich die Frage zu sellen und ihre Beantwortung zu versuchen.

B.

Allgemein wurde das Jahr 1781 als ihr Geburtsjahr dargestellt. Erst Oberlandgerichtsrath Dr. Silberschlag (Naumburg)[2]) und später Berolsheimer[3]) machten darauf aufmerksam, dass schon 1776 die preussische „Neue Verordnung um die Processe zu verkürzen"[4]) eine staatliche Entschädigungspflicht gegenüber den unschuldig Verhafteten ohne Rücksicht auf dolus und culpa an erkennt. Die hierhergehörende Bestimmung lautet:

„Ist eine des Verbrechens verdächtige Person in Untersuchung gerathen und ist, weil sie nicht hat überwiesen werden können, von fernerer Untersuchung abgestanden worden, so soll, wenn im Verlauf der Zeit, durch nachherige Begebenheiten, die völlige Unschuld dieser Person entdeckt wird, solche nicht nur zur vollkommenen Restitution der Kosten, sondern auch aus der Sportelkasse desjenigen Collegii, wo die Untersuchung geschwebt, eine nach Bewandtniss der Umstände und der Verschiedenheit des Standes zu arbitrirende Vergütungssumme erhalten, damit die nachher entdeckte Unschuld, wegen allen bey der ersten Untersuchung erlittenen Ungemachs, schadlos gestellet werde."

Somit bleibt einem deutschen Staate das Verdienst, zuerst eine practische Lösung der Frage versucht zu haben. **Frankreich** aber hat der Frage das öffentliche Interesse zugewandt und ihre theoretisch-wissenschaftiche Behandlung eingeleitet.

---

[1]) Lucrum Cessans. — Dieser passus ist gleichlautent mit Art. XX. CCC. —

[2]) Gerichtssaal Bd. 35 p. 554 f — [3]) Die Entschädigung unschuldig Verurteilter und Verhafteter 1891.—

[4]) abgedruckt im „Novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium" Berlin 1781. Bd. VI nr. III. Spalte 17—20.

Im Jahre 1781 stellte die Académie des sciences et beaux arts in Chalons sur Marne die Preisfrage: „Wenn die bürgerliche Gesellschaft eines ihrer Mitglieder durch das Organ des öffentlichen Ministeriums angeklagt hat und das letztere im Processe unterliegt, welche wären dann die ausführbarsten und am wenigsten kostspieligen Mittel, um dem für unschuldig erkannten Bürger die Entschädigung zu verschaffen, welche ihm nach natürlichem Rechte gebührt?“

Diese Frage war eine äusserst zeitgemässe, da sie der Ausdruck des allgemeinen Unwillens war, welchen einige Justizmorde und sonstige ungerechte Verurtheilungen der jüngsten Zeit erregt hatten. Es ist hier nicht der Platz auf die Ursache oder gar den Verlauf dieser Processe einzugehen, die in der ausführlichsten Weise schon vielfach besprochen sind.[1])[2]) Die wichtigsten dieser Fälle sind: die Justizmorde am Jean Calas in Toulouse 10. März 1762, am General Grafen Lally 1766, später an Cathérine Estinès 1785, die Hinrichtung in effigie — die Verurtheilten waren entflohen — der Sirven, des d'Etallonde und die Verurtheilung zum Feuertod der Victorie Salomon, deren Urtheil aber durch einen glücklichen Zufall nicht gleich vollzogen, und nach Revision des Processes annullirt wurde.

Die Preisfrage von Chalons hatte eine Fluth von Schriften zur Folge,[3]) von denen zwei des Preises würdig befunden wurden. Es waren dies die Arbeiten von Brissot de Warville und Philippon de la Madeleine. Beide erkennen eine Entschädigungspflicht des Staates an und verlangen materiellen Ersatz für materiellen Schaden. De la Madelaine empfiehlt ausserdem zahlreiche, etwas groteske

[1]) Jaques: „Ueber Justizmorde und über Entschädigung schuldlos Verurtheilter oder Verhafteter“ in der Augsburger Allgemeinen Zeitung 1882 Nr. 121 und 122 Beilage- —

[2]) Ed. Hertz: „Voltaire und die französische Strafrechtspflege im XVIII. Jahrhundert“. Letzterer hat mit grosser Ausführlichkeit die Fälle behandelt und trägt viel zum Verständniss der strafrechtlichen Vorgänge im vorigen Jahrhundert bei. Herz ist begeisterter Anbeter Voltaire's und seiner Tendenzen, ist aber bemüht historische Thatsachen wahrheitsgetreu zu berichten.

[3]) Bemerkenswerth ist die Schrift von Pastoret 1790: Théorie des lois pénales.

Mittel zur Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre. So verlangt er, dass der Geschädigte Ehrenplätze bei öffentlichen Festen, im Theater u. s. w. angewiesen bekomme und er mit einem Unschuldsorden behängt werde, der aus einer Medaille bestehen und, an einem weissen Bande befestigt, mit sinnigen Sprüchlein geziert sein solle.

Eine lebhafte Bewegung zu Gunsten der unschuldig Verurtheilten hatte die Kreise der Gelehrten wie der Gesetzgeber erfasst. Trotzdem weigerten sich die Parlamente die Justizreformen Ludwig XVI. zu bestätigen und darum verordnete der König in einem am 8. Mai 1788 in Versailles abgehaltenen „lit de Justice" die Eintragung und Verkündigung folgender Bestimmungen als Gesetze:

. . . . . .

„Art. 7. Jede rechtskräftige Freisprechung ist auf Kosten der Civilpartei oder des Staates (in Criminalsachen) zu drucken und öffentlich auszuhängen." — Dies sollte vorläufig, bis diese Materie eine gesetzliche Regelung erfahren hätte, den unschuldig in Untersuchungshaft Gerathenen zur Entschädigung dienen. „Zum grössten Erstaunen", sagte der Siegelbewahrer Lamoignon, „hat seine Majestät gesehen, dass die Gesetze des Königreiches noch keine Bestimmungen zu Gunsten der unschuldig in Untersuchung Gerathenen enthalten." Ausserdem schaffte die Königliche Ordre die Folter ab sowie die schimpfliche Behandlung des Angeklagten vor der Verurtheilung, suchte durch verschiedene nützliche Bestimmungen den Uebergriffen der Richter vorzubeugen und einige Härten der bestehenden Gerichtsordnung zu mildern.

Ein so selbstständiges Vorgehen des Monarchen wollten aber die Machthaber des Landes nicht dulden und so sah sich der unglückliche König gezwungen am 21. September das Edict feierlich zu widerrufen! —

Wie aufrichtig die humanitären Bestrebungen des revolutionären Frankreichs waren, zeigt auch eine andere Begebenheit, welche sich im Anschluss an den traurigen Process Calas abspielte.[1])

Ludwig XV. hatte die Familie mit 36.000 Lires unterstützt. Die Volksvertreter aber verweigerten jegliche Ent-

[1]) Hertz a. a. O. p. 528 ff.

schädigung, beschlossen jedoch„ den Manen des unglücklichen Calas“ eine Marmorsäule zu errichten.

Aus all dem ergibt sich, dass die Entschädigungsfrage im Frankreich des vorigen Jahrhundert zwar sehr präcis gestellt, vielfach sehr richtig beantwortet, nicht aber gesetzlich gelöst wurde.

Die grösste Beachtung sowohl wegen der Stellung und der Bedeutung des Autors, als wegen ihres Inhaltes, verdienen die Worte, welche Necker in seinem Werke: „De l'administration des finances de la France“ V. III. p. 224 f. den unschuldig Verhafteten gewidmet hat.

Er sagt von ihnen: Ces infortunés n'ont pas moins éprouvé tous les maux d'une longue détention; ils ont souffert encore dans leur réputation; ils ont eté détournés de leurs travaux ou de leurs affaires. Les erreurs et les méprises de ce genre, sont peut-être inévitables dans toutes les grandes sociétés; mais comme c'est au nom du Souverain que les tribunaux agissent, il seroit parfaitement juste, ce me semble, d'accorder un dédommagement à ceux qui ont été les victimes d'une première opinion mal fondée. Cette dèpense, autant que j'ai pu en juger vaguement, seroit infiniment petite“. . . . .

Necker erkennt also mit klaren Worten ein Recht der Beschädigten auf Entschädigung an und erklärt — darin ist er als Finanzminister gewiss unverdächtig — die dem Staate aus dieser Pflicht erwachsenden Kosten als „unendlich kleine“. —

Man könnte an eine internationale Arbeitstheilung glauben, wenn man sieht, wie Frankreich die Frage stellt und wissenschaftlich beantwortet, Deutschland sie im Verordnungswege löst und jetzt **Italien** die erste formelle Gesetzgebung hat, die dem unschuldig Geschädigten Ersatz leistet.

Dem Grossherzogthum Toscana fällt diese Ehre zu. Im § 46 des Strafgesetzbuch von 1786 heisst es:[1]) „Indem Wir[2]) erwogen haben, dass es die unbedingte

[1]) Geyer in „Nord und Süd“ Bd. XVIII. p. 174. —

[2]) Leopold I. von Toscana. nachmaliger Kaiser Leopold II. —

Pflicht der Regierung ist, nicht bloss die Verbrechen zu verhüten, zu verfolgen und zu bestrafen, sondern ebenso auch darauf bedacht zu sein, dass nicht bloss die durch das Verbrechen Beschädigten, sondern auch jene Personen entschädigt werden, welche durch die Umstände des Falles und ein gewisses verhängnissvolles Zusammentreffen von Verhältnissen ohne Absicht oder Verschulden irgend Jemandes einem peinlichen Verfahren unterworfen und nicht selten im Gefängniss festgehalten worden sind . . . . nachher aber als unschuldig erkannt und als solche freigesprochen wurden: so bestimmen Wir, dass eine besondere Kasse u. s. w.," aus welcher den Unglücklichen Entschädigungen zuzuwenden seien. „Ingleichen alle jene, welche ohne Absicht oder Fahrlässigkeit irgend Jemands . . . . in Untersuchung gezogen; verhaftet und darnach unschuldig befunden worden sind . . ." —

Unverkennbar ist der Einfluss Filangieri's auf die genannte Gesetzgebung. Derselbe hat der staatlichen Entschädigungspflicht seine ganze Aufmerksamkeit zugewandt.[1])

Er erklärt es zunächst für zweifellos, dass der dolose Privatkläger sowohl civil — wie strafrechtlich haften müsse.[2])

Der „buona fede" Ankläger sei zwar nicht zu bestrafen, aber den Schaden müsse auch er ersetzen. Was aber vom Privatkläger gelte, treffe nothwendig auch den öffentlichen, den Kläger „ex officio." Zweifellos sei auch bei ihm die Haftbarkeit für vorsätzliches Unrecht; wenn er aber im guten Glauben handle, so müsse der Staat aus einer eigens zu dem Zweck zu gründenden Entschädigungs-Kasse den Schaden ersetzen.[3])

Fast gleichlautend mit dem citirten Artikel des toscanischen Gesetzbuchs sind die Bestimmungen des Kap. VI.

[1]) Scienza della legislazione. libro III. capo XXII — 1783.—

[2]) Laccusato che ha dovuto sacrificere la sua pace e la sua tranquilità . . . . che è stato esposto a' disastri, alle spese ed a' rischi di una giudiziaria procedura."

[3]) „ . . . noi proponiamo qui una cassa di riparazione. Questa dovrebbe essere destinata alla riparazione del danno cagionato dalle accuse involontariemente erronee, prodotte dal magistrato accusatore È cosa strana, che fin ora non si sia pensato alla erezione di una cassa cosi necessaria. Da per tutto la Giustizia de' fondi per pagare i suoi ministri, perchè non dovrebbe essa averne per riparare a' loro errori?"

Art. 5. des St.-G.-B. für das Königreich beider Sicilien von 1819. Auch das Strafgesetzbuch für das Königreich Sardinien von 1841 kennt eine Entschädigung unschuldig Verurtheilter. —

Der grosse Criminalist Luigi Cremani berichtet in seinem Werk „De jure criminali“ (lib. I. pars. II. cap. II. Art IX. Florentiae 1848) über die oben erwähnte Verfügung Leopold I. von Toscana.

„Es lag ihm (Leopold) sehr am Herzen, dass die, welche dem Richter überliefert wurden und dann die Schrecknisse des Kerkers und die anderen Lasten des Urtheils getragen haben, so klar ihre Unschuld beweisen können, dass sie schadlos und unversehrt entlassen werden. Er wollte, dass für die Sicherheit dieser Menschen alles Geld verwendet werde, das von den Schuldigen als Strafe gezahlt wurde...“

Cremani fügt hinzu: „Möchten doch diesem wahrlich einzigen Beispiel des grossen Königs die übrigen Fürsten folgen!“ —

Wie Cremani haben noch mehrere der bedeutendsten italienischen Juristen Entschädigung der Unschuldigen verlangt. So Carrara[1]) und 1872 Luchini,[2]) der, wie schon ein Jahrhundert früher sein Landsmann Beccaria[3]) die Forderung des Unschuldbeweises bekämpft.

In **England** war es zuerst Bentham, der 1791 in seinen „Principles of penal law“ cap. I. für das Recht der Opfer der Justiz auf Schadloshaltung eintrat.[4]) Klar und zutreffend, wie immer, wenn er Kritik übt, sagt Bentham: (a. a. O. p. 388): „An error in justice is already by itself a subject of grief; but that this error, once known, should not be repaired by proportional indemnification is an overturning of the social order. Ought not the public to follow the rules of equity, which are imposed on individuals? is it not shameful, that it should employ its power in severely exacting in what is due to itself and should refuse to restore

[1]) „Programma del corso di diritto criminale“. Vol. II. p. 377 f. der V. Ausgabe (§ 858 a.). —

[2]) Jl carcere praeventivo“ p. 258 fg. — 1872. —

[3]) Nach einer franz. Uebersetzung von 1822: „Des délits et des peines“ p. 66. — 1764.

[4]) Aus Bentham's Works edited by John Bowring, London 1843. Vol. I.

what it owes? But this obligation is so evident, that it becomes obscure by endeavouring to prove it.“ Und weiter auf p. 579: „But when an innocent person has suffered from an error of the tribunals — when he has been arrested, detained, rendered, suspected, condemned, to all the anxieties of a trial and a long captivity, it is not only on his own account, but on account of justice itself, that he ought to receive an indemnity. Jnstituted for the redress of wrongs, is it desirable, that the wrongs they perpetrate should be whithout redress?“

Eine gesetzliche Regelung hat die Entschädigungsfrage in England nie erfahren und theoretisch ist sie wenig behandelt worden. Dies findet theilweise seine Erklärung in der besseren Beschaffenheit des englischen Untersuchungssystems, welche u. A. schon aus der Thatsache erhellen dürfte, dass in London z. B. im Jahre 1849 von 70 666 Verhafteten nur 1000, somit weniger als $^1/_{70}$ die Untersuchungshaft unschuldig durchmachen mussten, während in Belgien $^1/_7$ und in Frankreich (1851) gar ein Drittel der Verhafteten nach überstandener Untersuchungshaft freigesprochen wurden. Dabei betrug die Durchschnittsdauer der Untersuchungshaft in England 5 — 8 Tage, in Belgien — 3 Monate![1])

Es erscheint somit begreiflich, dass die Frage in England keine so brennende geworden ist, wie in anderen Ländern.

Immerhin hat es an Anregungen zu einer gesetzlichen Regelung nicht gefehlt. Samuel Romilly[2]) brachte im Jahre 1808 eine „compensation bill“ ein, welche die erkennenden Gerichte bei jeder Freisprechung zu der Erklärung verpflichten sollte, ob der Freigesprochene eine Entschädigung beanspruchen könne, oder nicht. Mit Recht erwiderten in der Sitzung des Unterhauses vom 18. Mai

[1]) Diese Daten sind geschöpft aus dem Werke von Adolphe Prins und Hermann Pergameni: „Réforme de l'instruction préparatoire en Bélgique.“ Paris & Bruxelles 1871 (nach Kayser in v. Holtzendorff's Allg. deutsche Strafrechtszeitung XI. Jahrg. III. Th. p. 121.) — und Gerichtssaal 36 p. 556: aus den „Juristischen Blättern„ von Dr. Burian und Dr. Johanney.

[2]) Vgl. Geyer „Nord und Süd“ Bd. XVIII. p. 14. —

Burdett und Plumer dem general sollicitor, dass er durch dieses Gesetz eine zweifache Art der Freisprechung einführe, mit der England bis dahin verschont war. Daraufhin zog Romilly seinen Antrag zurück.

Noch einmal, 1864, wurde aus Anlass des Falles Bewicke ein Entschädigungsgesetz dem Parlament vorgelegt, aber wieder ohne Erfolg. — Trotzdem also ein Gesetz nicht bestand, ist doch in fast allen bekannten Fällen unschuldiger Verurtheilung dem Beschädigten Genugthuung geworden und zwar in sehr ausgiebigem Mass. Die „Juristischen Blätter" der Juristen Dr. Burian und Dr. Johanny[1]) haben darüber interessante Mittheilungen. Ein gewisser Edmund Galley wurde im Jahre 1836 wegen Mordes zum Tode verurtheilt und zu lebenslänglicher Deportation begnadigt. Nach 44 Jahren gelang es dem Unglücklichen die Grundlosigkeit des Verdachtes nachzuweisen, der ihn so hart getroffen und auf Antrag John Bright's nnd Lord Coleridge's wurden ihm 1000 Pfd. aus dem Staatsschatze gewährt. — Ein Londoner Solicitor Mr. Barber, der wegen Fälschung 1848 zur Deportation verurtheilt war, erhielt, nachdem er vier Jahre lang seine Strafe erduldet, einen Ersatz von 5000 Pfd.

Habron 1876 sowie Clowes und Johnson 1880 erhielten eine Compusation von 1000 resp. 500 Pfd. nachdem sie durch 3 und 2 Jahre die Leiden einer „penal servitude" unschuldig ertragen hatten. —

In all' diesen Fällen erfolgte die Gewährung der „Compensation" ebenso wie die Erklärung, dass der Verurtheilte nichtschuldig sei, auf administrativem Wege durch das Home office in der Form einer durch die Königin gewährten bedingungslosen Begnadigung.[1])

Eine gesetzliche Regelung ist somit bis heute nicht erfolgt, die Opfer der Strafjustiz aber werden regelmässig entschädigt.

Ein Bericht „Aus dem englischen Rechtsleben"[2]) vom December 1893 meldet:

„Eine zu Unrecht geschehene Verhaftung oder Beschuldigung begründet in der Regel einen Schaden-Ersatz

[1]) Gerichtssaal 36 p. 556.

[2]) Kölnische Volkszeitung 34. Jahrgang Nr. 272.

von 2000—3000 Mark, während die Verurtheilung eines Unschuldigen, je nach Lage der Sache und Lebensstellung des Betreffenden, zu Ansprüchen bis 100,000 Mk. berechtigt."

Die **Schweiz** ist dem übrigen Europa in der Entschädigungsfrage mit gutem Beispiel vorangegangen. Siebzehn Cantone haben den unschuldig Verurtheilten, grösstentheils auch den Verhafteten eine gewisse Entschädigung gesetzlich gesichert. Es sind die Cantone: Zürich, Bern, Basel (-stadt und -land), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Freiburg, Waadt, Neuenburg, Tessin, Graubünden, Zug, Schwyz, Unterwalden (-ob und -nied dem Walde), Solothurn, Schaffhausen und Appenzell.[1]) Die hierhergehörenden schweizerischen Gesetze zeichnen sich vor allem aus durch das Factum ihrer Existenz. Sie zeigen ein thatkräftiges Eingreifen zur Lösung einer brennenden Frage. Minder glücklich ist theilweise die Form der Bestimmungen, welche an Genauigkeit zu wünschen lässt. Freilich ist nicht zu verkennen, dass den cantonalen Gesetzgebern die wissenschaftlichen Vorarbeiten fehlten, welche heute den Parlamenten zur Verfügung stehen. Recht unglücklich ist das Mass der Entschädigung, welches thatsächlich zur Anwendung kam. Nach den Forschungen Geyers, welche ausschliesslich auf amtlicher Statistik beruhen, ergibt sich, dass durchschnittlich 12 Franken als Entschädigung für jeden Fall unbegründeter Untersuchungshaft und Strafe ausgezahlt werden. Diese Durchschnittszahl erscheint als sehr gering, wenn man bedenkt, dass die Bestimmungen über Voruntersuchung, Untersuchungshaft, Wiederaufnahme u. s. w. der einzelnen Cantone keinerlei Vorzüge vor den betreffenden Bestimmungen z. B. der deutschen Strafprozessordnung aufweisen, und diese es doch vor allem sind, welche auf die Dauer der Untersuchung und die Möglichkeit einer ungerechten Verurtheilung vorzugsweise Einfluss nehmen. Sehr erfreulich ist allerdings die Antwort, welche die Polizeidirection von Appenzell inner Roden geben konnte: „Bei uns kommen gar keine Freisprechungen vor, und in Folge dessen auch keine Entschädigungen."

[1]) Am ausführlichsten Geyer in „Nord und Süd." Bd. XVIII. Heft 53; „Deutsche Zeit- und Streitfragen" Jahrg. XI. Heft 169; Gerichtssaal Bd. 34. p. 327 fl., wo Geyer besonders eingehend die finanzielle Seite der Frage an der Hand der schweizerischen Statistik beleuchtet. —

Es ist nur zu hoffen, dass dieser glückliche Erfolg auf der Unfehlbarkeit der Appenzeller Justizorgane beruht.

Beispielsweise sollen hier die einschlägigen Verordnungen der S.-P.-O. vom 21./V. 1873 für den Canton Freiburg angeführt werden.[1])

Art. 230.

„Erachtet der in Haft gestandene, nun freigelassene Beschuldigte, dass ihm eine Entschädigung durch den Staat zukomme, so muss er einen darauf bezüglichen Antrag in der peremptorischen Frist von fünfzehn Tagen von dem Augenblicke weg, wo ihm der Freilassungsbeschluss bekannt geworden ist, der Anklagekammer zustellen.

Art. 348.

Im Falle der Freisprechung erkennt das Gericht über die von dem Angeklagten geforderte Entschädigung und über die Kosten durch ein und dasselbe Urtheil.

Es befiehlt gleichfalls die an die verletzte Partei zu machenden Rückerstattungen, dies unter Verwahrung der Rechte dritter Personen.

Art. 350.

Der Angeklagte kann seine Entschädigungsklage richten:

a) Gegen den Staat;

b) Gegen den Anzeiger oder den Ankläger.

Dieser Antrag muss bei Verluststrafe sofort vor dem nämlichen Gerichte gestellt werden.

Hat der Angeklagte seine Entschädigung gegen den Staat gefordert, so soll die Staatsanwaltschaft angehört werden. Sie kann gegen den Anzeiger oder den Ankläger darauf antragen, dass er dazu verurtheilt werde, wenn aus den Umständen erhellt, dass er in böswilliger Absicht gehandelt hat.

Art. 512.

Wird der Verurtheilte durch das neue Erkenntniss[2]) unschuldig befunden, so wird er in alle seine Rechte wieder eingesetzt, und das Gericht oder der Schwurgerichtshof kann ihm nebst den Kosten noch eine Entschädigung zusprechen.

Ist er verstorben, so wird durch das neue Urtheil die

---

[1]) Geyer citirt in „Nord und Süd“ a. a. O. die betreffenden Gesetze für Zürich 1874 und Basel-Stadt 1875.

[2]) Im Revisionswege. —

Rehabilitation seines Andenkens ausgesprochen und seine Erben können Entschädigungen erhalten.

Das freisprechende Urtheil wird überdies ins Protokoll des Gerichts oder des Schwurgerichtshofes, welcher das erste Urtheil gefällt hat, eingetragen mittelst einer Anmerkung am Rande des ersten Urtheils.

Es wird überdies auf Staatskosten im Amtsblatte des Cantons bekannt gemacht."

Mangelhaft ist in den citirten Gesetzen zweifellos, dass nach Art. 348 dem Freigesprochenen eine Klage auf Entschädigung zusteht; während der, welcher schon eine ungerechte Strafe erduldet hat und dann erst im Wege der Revision freigesprochen wird, nach Art. 512 die Anerkennung seines Rechts in das freie Ermessen des Richters gestellt sieht; „dass Gericht kann eine Entschädigung zusprechen."

Die Bestimmungen für Zürich und Basel-Stadt leiden an den gleichen Mängeln, wie die genannten des Canton Freiburg.

Prof. v. Bar sagt in einer Abhandlung,[1]) die schönen Gesetze und die geizige Entschädigung der Schweiz erinnerten ihn an das Wort: „Tant de bruit pour une omelette." Prof. v. Lilienthal hat sich mit vieler Wärme für die unschuldig Verurtheilten ausgesprochen, deren Ansprüche er als Rechtsansprüche kennzeichnet.[2])

Oesterreich war der erste Staat, welcher dem Beispiele der Schweiz zu folgen suchte. Hier war die gesetzgeberische Thätigkeit vorbereitet durch ebenso gründliche wie geistvolle Untersuchungen und Besprechungen der Frage durch die bedeutendsten Juristen. Wahlberg, Gernerth, Zucker u. A. hatten die Frage der staatlichen Entschädigungspflicht eingehend bearbeitet, der Oesterreicher Prof. Geyer in München konnte wohl als der klassische Verfechter des Rechtes auf Entschädigung gelten.

Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Jaques und Dr. v.

---

[1]) „Die Entschädigung unschuldig verurtheilter und verhafteter Personen" in Fleischer's „Deutscher Revue" VII Jahrg. IV. Quart. p. 354 ff. —

[2]) „Die Entschädigung unschuldig Inhaftirter". Vortrag, gehalten auf der 54. Generalversammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft 1882. —

Kissling gehörten auf den deutschen Juristentagen von 1876 und 1882 zu den hervorragendsten Wortführern zu Gunsten der Entschädigungspflicht.

In letzterem Jahre hielt auch Jaques in Wien einen öffentlichen Vortrag über „Justizmorde und über Entschädigung schuldlos Verurtheilter und Verhafteter," wodurch er der Frage das allgemeine Interesse zuwandte.[1])

Im Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsraths beschäftigten die Anträge der Abgeordneten v. Mühlfeld, Roser und Jaques durch viele Jahre Anhänger und Gegner der Entschädigungspflicht. Theils äussere Ursachen, wie: Auflösung des Reichsraths, theils der Widerspruch des Herrenhauses verzögerten das Zustandekommen eines Gesetzes.

Die Regierung hatte sich von Anfang an entgegenkommend gezeigt, wollte aber eine Rechtspflicht des Staates zuerst nicht anerkennen, wenngleich der Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. v. Krall schon 1884 gesagt hatte[2]):

„Der Staat ist wohl berechtigt von jedem Einzelnen zu fordern, dass er ihm seine Dienste widme; er darf von ihm unter Umständen die Aufopferung seines Vermögens, ja unter Umständen die Aufopferung seines Lebens verlangen, aber der Staat hat nie und nimmer das Recht, von dem Einzelnen zu fordern, dass er ihm seine Ehre opfere. Nichtsdestoweniger ist durch das ungerechte Urtheil die Ehre des Einzelnen vernichtet".

Im Jahre 1891 musste der gleiche Regierungsvertreter schon die Erklärung abgeben:

„Die Regierung hat anerkannt, dass der unschuldig Verurtheilte eine Berechtigung hat, diese Ersatzleistung vom Staate wegen seiner ungerechten Verurtheilung zu verlangen."

Im Jahre 1891 bezw. 1892 gelangte der Gesetzentwurf Jaques-Roser in beiden Häusern zur Annahme in dritter Lesung, erhielt die kaiserliche Sanction und wurde am 7. April 1892 im Reichsgesetzblatt als Gesetz verkündet.

---

[1]) Abgedruckt in der Augsburger Allgemeinen Zeitung 1882 Nr. 121 und 122 Beilage.

[2]) Stenogr. Protocoll p. 11485.

Dieses Gesetz gründet den Entschädigungsanspruch auf die Freisprechung, indem es die Forderung eines Unschuldbeweises verwirft. Dagegen beschränkt es sich auf den Ersatz der materiellen Folgen, erlittener Strafe, berührt also nicht Untersuchungshaft.[1])

Die **belgische** S.-P.-O. vom 18./II. 1852 hatte bereits durch ihre Bestimmungen über die Untersuchungshaft (cap. III.), durch Beschränkung derselben auf die schwersten Verbrechen und durch möglichste Verkürzung der Untersuchungsdauer der Gefahr der Beschädigung durch ungerechte Haft vorzubeugen gesucht. Diese Massregeln scheinen aber wenig gefruchtet zu haben, wenn man den schweren Anschuldigungen Glauben schenken darf, welche die belgischen Juristen Prins und Pergameni in ihrer „Reforme de l'instruction préparatoire en Bélgique" (a. a. O.) gegen das Straf- und Untersuchungsverfahren in ihrem Vaterlande erheben. Gleichwohl ist es zu einer gesetzlichen Hebung dieser Mängel durch ein Entschädigungsgesetz nicht gekommen, nachdem ein Gesetzentwurf vom 20./II. 1884[2]) nicht zur Annahme gelangte.

Schweden[3]) hat ein Gesetz vom 12./III. 1886 „betreffend die Entschädigung unschuldig verhafteter oder verurtheilter Personen." Im Jahre 1884 hatte der nordische Juristenverein in seiner Versammlung zu Stockholm unter Führung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Kopenhagen, Schlegel und des Criminalgerichtsrathes Lassen in fast einstimmigem

---

[1]) Die Verhandlungen im österreichischen Parlament sind von grösstem Interesse, da sie die Entschädigungsfrage von allen Seiten beleuchten und viele geschichtliche Daten liefern.

Besonders bemerkenswerth sind die stenographischen Sitzungsprotocolle vom 23./II. 1882, 12./II. 84, 28./I. 87, 4.. 6., 11., 14. und 18./III. 90, 8./X. 91 und 15./II. 92 des Abgeordnetenhauses; vom 27./V. 84, 27./II. 85 und 26./I. 91 des Herrenhauses. Ferner die Beilagen zu den stenogr. Prot. Nr. 691, IX. Session, 910, X. Session, 239 und 363, XI. Session des Abg.-Hauses und Nr. 455, IX. Session des Herrenhauses.

Leider mussten wir uns auf die vorstehenden ganz oberflächlichen Mittheilungen beschränken, um den festen Rahmen dieser Arbeit nicht zu überschreiten. —

[2]) Vgl. Gerichtssaal Bd. 37 p. 160.

[3]) Aus dem Bericht des österreichischen Strafgesetzausschusses Nr. 910 der Beilagen X. Session.

Beschluss die Rechtspflicht der Entschädigung anerkannt. Weniger entschieden spricht sich das Gesetz aus.

Dieses Gesetz, welches nach der Erklärung des Justizministers nur als ein erster Schritt zur definitiven Regelung der betreffenden Materie betrachtet werden kann, gestattet einen Ersatz aus Staatsmitteln für die erlittene Schädigung an Vermögen 1) demjenigen, welcher, nachdem er eine Freiheitsstrafe ganz oder theilweise abgebüsst hat, in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens freigesprochen oder zu einer geringeren Strafe verurtheilt wird; sowie 2) demjenigen, welcher wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung in Haft genommen worden ist, wenn die gegen ihn erhobene Anklage zurückgezogen wird oder eine Freisprechung erfolgt und die Untersuchung Thatsachen ergeben hat, aus denen es hervorgeht, dass die strafbare Handlung, wegen deren er angeklagt wurde, überhaupt nicht begangen ist, oder dass eine andere Person diese Handlung verübt hat, oder dass dieselbe sonst nicht von dem Verhafteten begangen werden kann.

Zur Ausführung des Gesetzes wurden für das laufende Jahr 100,000 Kronen in das Budget aufgenommen.[1])

Das Gesetz „über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen" vom 1./VII. 1887 für **Norwegen**[2]) geht weiter als das eben genannte. Der begränzte Raum dieser Schrift gestattet nicht die Wiedergabe dieses sehr gut und präcis abgefassten Gesetzes. Es soll hier daher nur der wichtigste Paragraph mitgetheilt werden:

§ 469.

„Wird jemand durch Urtheil, nachdem schon gegen ihn eine Strafe vollstreckt ist, freigesprochen, so soll ihm auf Verlangen Entschädigung aus der Staatskasse für den Schaden, den er durch die so gegen ihn vollstreckte Strafe erlitten hat, zuerkannt werden.

Für Schaden, den er durch Untersuchungshaft erlitten, soll demjenigen, gegen den Verfolgung eingestellt wird, oder der durch Urtheil freigesprochen wird, auf Ver-

[1]) Gerichtssaal Bd. 39. p. 289. —

[2]) Aus dem Bericht des österreichischen Strafgesetzausschusses Nr. 910 der Beilagen X. Session.

langen Erstattung aus der Staatskasse zuerkannt werden, wenn die für die Verübung des Verbrechens durch ihn geführten Beweise wiederlegt sind.“[1])

Auch **Dänemark** entschädigt die Opfer seiner Strafrechtspflege seit dem Gesetze vom 5./IV. 1888 „betr. Entschädigung für unverschuldete Untersuchungshaft und zu folge Urtheils verbüsste Strafe.“[2]) Dieses Gesetz gewährt dem Bestraften Entschädigung „für erlittene Leiden, Unrecht und Vermögensnachtheil“ auf Grund der Freisprechung; dem Verhafteten jedoch nur auf Grund des Unschuldbeweises. —

Uebereinstimmend mit dem nordischen Juristenverein hat sich auch der **holländische** Juristentag[3]) von 1886 für das Recht auf Entschädigung ausgesprochen. Dieser Beschluss wurde gefasst auf Grund der Ausführungen des Professor Domela Nieuwenhuis und des zweiten Präsidenten des Obertribunals zu Amsterdam Coninck Liefsting. —

In **Portugal** hat der hervorragende Strafrechtslehrer Paschoal José de Mello Freire,[4]) die staatliche Entschädigungspflicht als nothwendiges Postulat der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze dargestellt. In seinem Werke „Institutiones Juris Lusitani“ Lissabon 1794 entwickelt er mit viel Klarheit die verschiedenen Grade der Entschädigungspflicht. Der Ankläger hat im Allgemeinen dem unschuldig Beklagten allen erwachsenden Schaden zu ersetzen (Tit. XX. § VIII). Den einfachen Betrag wenn er bona fide zur Anklage schreitet und die Wahrscheinlichkeit für sich hat, das Doppelte oder Dreifache „pro doli magnitudine et qualitate“ (§ 9). „Der Justitiae Promotor vel fisci Avocatus“ dagegen sei nicht ersatzpflichtig, ausser für böswillige Anklage, für ihn hafte der Staat. Die Begründung

[1]) Die Uebersetzung dieser letzten Worte ist nicht sehr gelungen. Der Sinn ist: „wenn die geführten Beweise widerlegt sind, dass das Verbrechen durch ihn verübt wurde.“ Also kein Unschuldsbeweis. —

[2]) Aus der „Nordisk Tidskrift for fangselvasen“ 1888 p. 65/64 mitgetheilt von A. Teichmann in Gerichtss. Bd. 41 p. 251 f. —

[3]) Aus gleicher Quelle wie die Nachrichten über Schweden und Norwegen. —

[4]) Der portugiesische Criminalist verdiente öfter citirt zu werden. Seine Ausführungen erinnern vielfach an Filangieri, dem er nicht nachsteht. —

in der Anmerkung zu § 10 entspricht ganz den heutigen Forderungen.

„Quod reus absolutus, qui maxima certe incommoda ob sibi objectam accusationem pati coactus fuit, innocens tandem deprehensus, litis praeterea expensas solvere teneatur, ab omni prorsus humanitate alienum videtur. Eas igitur quodammodo societas ferre debet, et damnum reo farcire vel ex aerario iudiciali vel ex . . . .

Quemadmodum fama, honor et damna quecumque farcienda sund reo, vel eius heredibus . . .“

Der Strafgesetzentwurf[1]) vom 7./XII. 1861, sowie der vom 26./XII. 1864 enthielten Bestimmungen über die Entschädigung, capitel IX., Abth. 3 Art. 169 des letzteren[2]) lautet:

„Das Urtheil im Revisionsverfahren soll dem unschuldig befundenen Verurtheilten (auf sein Verlangen) für den erlittenen Schaden eine gerechte Entschädigung zuerkennen und festsetzen, welche ihm sofort durch den Staat zu zahlen ist, ohne dass eine eigene Verhandlung stattfindet.

Das Urtheil ist während dreier aufeinanderfolgender Tage im officiellen Regierungsblatt zu veröffentlichen.“[3])

In den Motiven[4]) zu diesem Gesetze sagt Levy Maria Jordao: „Das Recht der Unschuld auf Entschädigung durch die Gesellschaft ist eine so offenbare und so stürmisch

---

[1]) Der erstere wurde von den Cortes nicht angenommen; der zweite, ausgearbeitet unter Mithülfe der bedeutendsten in- und ausländischen Juristen durch José A. Ferreira Lima und Levy Maria Jordao ist nicht zur Verhandlung gekommen.

[2]) Codigo penal Portugez Tomo II. —

[3]) A sentença de revisao concederá e arbitrará ao condemnado julgado innocente (se assim o requerer) a justa indemnisaçao do prejuizo que tiver soffrido, a qual lhe sera immediatamente paga pelo estado, sem para isso ser preciso ontro processo.

A sentença serà publicada no jornal official do Governo durante tres dias consecutivos.“ —

Vergl. hierzu Geyer in „Nord und Süd“ Bd. XVIII. p. 15 und Heinze: „Die Untersuchungshaft“ p. 202 u. A. 22. —

[4]) codigo penal Portuguez. Tomo I. p. 109. —

drängende Forderung der Gerechtigkeit, dass wir ihm schaden würden, wenn wir es erörtern wollten.“[1])

Frankreich, das sich im 18. Jahrhundert so energisch für die Opfer der Justiz eingesetzt hatte, wird in den allerletzten Jahren des 18. und Anfangs des 19. Jahrhunderts sehr matt in seinen Reformbestrebungen — auf diesem Gebiet.

Ja sogar das Wiederaufnahmeverfahren wurde durch die Decrete vom 8. und 9. Oktober 1789 und zum zweiten Mal durch den Code pénal vom „3. brumaire des Jahres IV aufgehoben.[2])

Ein in erster Instanz Verurtheilter, der durch Beschluss des Cassationshofes wieder freigesprochen ist, hat nach Art. 964 (II. Part. liv. II.) des „Projet de code criminel“ von 1801[3]) Anspruch gegen den Kläger auf Ersatz der Processkosten und 150 frcs. Entschädigung. Dieser Anspruch besteht auch gegenüber dem Staatsanwalt. Somit ist für diesen Fall dem Verurtheilten geholfen, wenn auch die Haftbarkeit der richterlichen Organe die denkbar unglücklichste Lösung ist. Hat aber der Verurtheilte seine Strafe ganz oder theilweise abgebüsst, und wird im Wege der Revision freigesprochen — was jetzt in drei engbegrenzten Fällen möglich war — so muss er sich mit dieser Thatsache begnügen.

M. Carnot sagt in seinem Werke „De l'instruction criminelle“ 1812[4]) er glaube, dass in diesem Fall die Processkosten zurückzuerstatten seien. Art. 476

---

[1]) O direito da innocencia à reparaçao social é de uma justiça tao manifesta e palpitante que discuti-ló seria enfraquece-lo.“ Wir haben im Deutschen kein bezeichnendes Wort für „palpitante“. — Aehnlich sagt Bentham: „But this obligation is so evident, that it becomes obscure by endeavouring to prove it.“ —

[2]) Vgl. J. M. de Graverend: „Traité de la legislation criminelle en France“. 1830, Tome II. p. 730. — (Dieses und die im Folgenden citirten Werke sind mir durch die Freigebigkeit der Universität Angers in Händen gekommen, was doppelt dankenswerth ist, als das Verschicken von Büchern — gar ins Ausland — durch Universitätsbibliotheken eine in Frankreich ganz unbekannte Einrichtung ist.) —

[3]) Herausgegeben mit Commentar von Target 1801. Der Code pénal von 1801 und die spätern haben diese Bestimmungen beibehalten. —

[4]) Tome II, p. 476.

(cod. d'instr. crim.) bestimmt aber nur: „. . ., le nouvel arrêt déchargera la memoire du condamné de l'accusation qui avait été portée contre lui."

1827 veröffentlichte Charles Lucas ein sehr bedeutendes Werk: „Du système pénal etc.", in welchem er (p. 380 ff.) dringend die Schadloshaltung der justiziellen Opfer verlangt.

Bonneville de Marsangy[1]) und J. M. Le Graverendt[2]) gehören zu den eifrigsten Verfechtern der Entschädigungsidee. Während aber ersterer keine Schadloshaltung ohne Unschuldsbeweis gewähren will, schrieb letzterer schon im Jahre 1830: „L'innocent, aux veux de la justice, est celui qu'elle déclare tel en le renvoyant absous; et les juges ne doivent jamais perdre de vue combien il en coûte au malheureux accusé pour rendre son innocence aussi notaire que l'a été sa diffamation."

Faustin Hélie hat im 8. Bande seines Werkes „Traité de l'instruction criminelle" 1867 nur wenige aber energische Worte für das Recht der Unschuldigen auf Schadenersatz gesprochen (p. 541 f.).

Wir schliessen damit die Citate aus französischen Juristen, die leicht zu vermehren wären,[3]) um noch einen flüchtigen Blick auf die Gesetzgebung Frankreichs zu werfen.

Der „Code d'instruction criminelle" (Art. 447) vom 28./IV. 1832 begnügt sich mit der Bestimmung des code von 1808: „le nouvel arrêt déchargera sa mémoire."

Auch die Möglichkeit gefällte Urtheile der Revision zu

---

[1]) „De l'amélioration de la loi criminelle" 1855 und 1866. —

[2]) a. a. O. Tome I. p. 427. — Aehnlich: Dupin in „Observations sur plusieurs points importants de notre législation criminelle" 1821. p. 289 ff.

[3]) Vgl. „Bibliothèque philosophique du législatur, du politique, du jurisconsulte" Tome IV. (p. 275) und Tome VI. (p. 167); Discours de M. Audin, proc. génér. de la cour d'appelles à Rennes, dit le 4./XI. 1884 sur „les devoirs de létat envers les innocents poursuivis ou condamnés"; ferner: Décourtix: La liberté provisoire (Revue générale du droit) 1880; Garrand: Précis du droit criminel 1881. p. 650 ff.; Tissot: Le droit pénal. II. Bd. II. Ausg. 1886 p. 611. — Eine Resolution zu Gunsten der pecuniären Entschädigungspflicht fasste — auf Antrag M. Boissard — der „Congrès des jurisconsultes catholiques" in Aix Oktober 1893.

unterwerfen, war eine sehr geringe.[1]) In den Artikeln 443 und 447 des code pénal von 1808 wurde für drei äusserst eng begränzte Fälle dem Verurtheilten die Wiederaufnahme gewährt. Zahlreiche Anträge aus den Jahren 1822, 1838 und 1851 versuchten vergeblich eine Erweiterung der Gesetze von 1808 durchzusetzen. Erst das Gesetz vom 29./VII. 1867 erstreckt das Wiederaufnahmeverfahren ungefähr auf alle Fälle des § 399 deutscher S.-P.-O. Hat also die Anerkennung dieses ursprünglichen Rechtes des unschuldig Verurtheilten — des Rechtes auf Feststellung seiner Unschuld und auf Befreiung von der Strafe — so lange Zeit in Anspruch genommen, so ist nicht zu verwundern, dass der Gedanke an eine staatliche Entschädigungspflicht nur schwer in die Gesetzgebung eindringen konnte.

Erst 1891 brachte ein eclatanter Fall ungerechter Verurtheilung, der Fall Borras, die Entschädigungsfrage wieder auf die Tagesordnung des Parlaments.

Die Abgeordneten Laguerre, Reinach, de Lacretelle und Chiché legten der Deputirtenkammer zugleich vier Anträge vor, welche, im Anschluss an den genannten Fall, eine Normirung der Entschädigung verlangten. Die Commission, welcher diese Anträge übergeben wurden, stellte sich auf einen höheren Standpunkt: „elle s'était appliquée à faire une loi de principe", wie sich der Bericht ausdrückt. Sie fordert weitgehende Reformen des Revisionsverfahrens und Anerkennung des Rechtes auf Entschädigung zu Gunsten des Verurtheilten und seiner Angehörigen, mit dem Unterschied jedoch, das ersterem aller und jeder Schaden, letzteren nur der nachgewiesene materielle Schaden zu vergüten sei.

Zahlreiche Ergänzungsanträge[2]) verzögerten die Verhandlung, bis 1892 der Staatsrath einen Gesetzentwurf vorlegte, welcher die Zustimmung der Kammer wie des Staates erlangte.

Somit hat Frankreich ein Gesetz betreffend die Entschädigung unschuldig Verurtheilter.

---

[1]) Das folgende ist geschöpft aus dem Bericht, welchen der Senator Bérenger im Auftrag der betreffenden Commission dem Senate in der Sitzung vom 30./ V. 1893 erstattete.

[2]) Amendements wurden gestellt durch die Abgeordneten Bovier Lapierre, Pontois und de Ramel. —

Allerdings stellt dasselbe die Entschädigung dem freien Ermessen der Gerichte anheim und beschränkt sie ausserdem auf die Freisprechung im Revisionsverfahren.[1])

Doch nun zurück zu **Deutschland.**

Wir haben die Thätigkeit deutscher Juristen und deutscher Gesetzgeber im vorigen Jahrhundert verlassen. Die grossen politischen Ereignisse, welche die ersten Decennien dieses Jahrhunderts beschäftigten, liessen Reformbestrebungen auf rechtlichem Gebiete nicht aufkommen.

Erst im Jahre 1830 erscheint ein Werk Gesterdings, das sich u. A. auch mit der Reform der Untersuchungshaft befasst. Im III. Theil seiner „Ausbeute und Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien“ kommt er auf die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die zu erleidende Strafe zu sprechen und führt hier (p. 287) aus:

„Ueberhaupt können wir . . . die Regel ableiten: Widerrechtlich[2]) erlittenes Gefängniss hebt die Strafe auf oder vermindert sie, nach dem Verhältniss, worin beide zu einander stehen. Ja, wie ein Beklagter nicht nur eine Gegenforderung in Abrechnung bringt, sondern auch, wenn seine Gegenforderung grösser ist als die Forderung, er den Ueberschuss als Gläubiger einklagt, also kann es geschehen, dass der Verbrecher das widerrechtlich erlittene Gefängniss nicht nur abrechnen, sondern auch wegen dessen, was er

---

[1]) Nicht ohne Interesse sind die Motive, welche den „conseil d'Etat“ und mit ihm die Regierung bestimmten, das Recht auf Entschädigung zu leugnen: „Le Conseil d'État, repousse en principe le droit. Un acte de la souveraineté ne peut, suivant lui, engager l'État. Il concède toutefois que si un préjudice matériel est justifié, une réparation pécuniaire puisse être accordée. Mais ce ne peut être en vertu d'une obligation juridique. Tout au plus est ce de la part de l'État l'accomplissement d'un devoir moral, celui de venir, au nom de la solidarité sociale, au secours des malheureux.“

Der Senat erklärte sich zwar wiederholt für den rechtlichen Chakter der Entschädigung, schloss sich aber in der Hauptsache der Regierungsvorlage an mit der nicht sehr überzeugenden Motivirung: „La réparation est un droit mais un droit dont l'exercice comporte une appréciaton.“ —

[2]) Widerrechtlich heisst nach dem ganzen Zusammenhang (vgl p. 284) — ungerecht in sich, also ohne Rücksicht auf Vorsatz und Fahrlässigkeit.

zuviel an Strafe erlitten, auf Genugthuung und Entschädigung klagen kann.“

Wenn Gesterding also dem schuldigen Verhafteten Entschädigung für das Uebermass der unrechtmässig erlittenen Untersuchungshaft über die Strafe als klagbares Recht zuerkennt, so muss er nothwendig dem unschuldig Verhafteten das Recht zugestehen, für die gesammte Untersuchungshaft und deren Nachtheile Schadenersatz zu verlangen.

Auch in der Erklärung der „Grundrechte des deutschen Volkes,“ von 1848 sollte die Entschädigung der Unschuldigen eine Rolle spielen. Es kam aber nur zur Forderung des Artikels III. § 8, dass für böswillig oder gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Gefangenschaft der Schuldige, nöthigenfalls der Staat Entschädigung leisten solle.[1]) Das war längst in fast allen Gesetzgebungen anerkannt.

1865 greift Prof. Heinze die Frage wieder auf und zeigt sich als entschiedener Anhänger — aus Gründen der Billigkeit und Zweckmässigkeit — der Entschädigung für grundlos erlittene Untersuchungshaft.[2])

Es ist hier am Platz darauf aufmerksam zu machen, wie der Gedanke an eine Pflicht des Staates, zu entschädigen, sich langsam aber stetig Bahn gebrochen hat. In den juristischen Abhandlungen, in den Berathungen und Beschlüssen der Juristentage, in den Debatten der Parlamente erheben sich anfangs zahlreiche Stimmen, welche eine Entschädigung — wenigstens für Untersuchungshaft — gänzlich verwerfen. Die Majorität will nur Rücksichten der Billigkeit für Entschädigung gelten lassen, und nur wenige vertreten mit Entschiedenheit die Ansicht, dass der Staat rechtlich verpflichtet sei, den Opfern seiner Justiz Ersatz zu gewähren.

---

[1]) Vgl. Jaques — Rrths.-Prot. 12./II. 1884; Schwarze, Gerichtssaal 39 p. 117. A.; Zeller in der „Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaftslehre etc.“ von Dr. Wiss. Jahrg. XX. Bd. I. 2. Hälfte p. 160 ff.

[2]) „Das Recht der Untersuchungshaft“ Leipzig 1865. —

Wir müssen hier darauf verzichten Citate zu bringen und uns begnügen mit der Nennung der Juristen und ihrer Werke. Im zweiten Theil dieser Arbeit wird sich vielfach Gelegenheit finden die Ansichten und Aussprüche gerade der deutschen und österreichischen Juristen anzuführen.

Bald aber verändert sich das Verhältniss, die ersteren verschwinden mehr und mehr, die zweiten treten in den Hintergrund und heute — dieses „heute“ beginnt ungefähr mit dem Jahre 1882 — bilden die Anhänger der Rechtspflicht die überwiegende Majorität. Natürlich bildet dieser Umstand allein auch nicht die Spur eines Beweises für die Richtigkeit der Anschauung, aber in Verbindung mit sachlichen Beweisen ist er gewiss nicht bedeutungslos.

Die S.-P.-O. von 1868 für Württemberg gewährte in Absatz 2 Art. 484 dem Verurtheilten weitgehende Entschädigungsansprüche.[1])

Im Jahre 1873 kommt die Frage zum ersten Male vor das Forum der deutschen Juristentage, um dann für einige Zeit immer wieder auf demselben zu erscheinen.[2])

Die Juristentage von 1874, 76, 82 und 92 haben sich in der eingehendsten Weise mit dem Entschädigungsproblem befasst. Von den vielen hervorragenden Rechtsgelehrten, welche sich durch Gutachten und Reden an diesen Verhandlungen betheiligten, können Wahlberg, Niessen, v. Liszt, Jaques, Stenglein, Kissling, Kleiner und Rechtsanwalt Caspari als Anhänger des Rechts auf Entschädigung betrachtet werden. Professor Ullmann und Rubo wollten nur Gründe der Billigkeit für Schadloshaltung der „Opfer der Justiz“ anerkennen, während Dr. Vollert wohl geradezu als Gegner jeglicher Entschädigung gelten kann. Oberstaatsanwalt v. Lauhu erkannte nur für den Fall der Unschuldserklärung Ersatzpflicht an.

Der XVI. Juristentag (1882) fasste folgenden, bemerkenswerthen Beschluss:

„Ist in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten auf Freisprechung desselben oder, in Anwendung eines milderen Strafgesetzes auf eine geringere als die verbüsste Strafe erkannt worden, so ist derselbe berechtigt, aus der Staatskasse Genugthuung für die gänzliche oder theilweise Verbüssung der Strafe, sowie

[1]) Vgl. darüber die Mittheilungen des Obertribunalrath Köstlin auf dem XII. d. Juristentag 1874. —

[2]) Alle hier folgenden Mittheilungen aus den Verhandlungen der Juristentage sind den stenographischen Protocollen derselben entnommen. —

den Ersatz der in Folge der Strafverbüssung entstandenen vermögensrechtlichen Nachtheile zu verlangen. Der Anspruch entfällt, wenn der Verurtheilte vorsätzlich die Verurtheilung herbeigeführt hat."

Auch in der iuristischen Literatur spielte unsere Frage eine grosse Rolle.

Schon 1875 veröffentliche Ullmann einen interessanten Artikel im „Gerichtssaal" Bd. 27. Er erklärt sich zwar als Gegner der Entschädigungspflicht (p. 88) gesteht aber zuletzt zu (p. 392), dass sehr möglicherweise andere neue juristische Gesichtspunkte die Deducirung einer staatlichen Entschädigungspflicht berechtigen werden. Er sage daher nur: „nondum liquet."

Die Mehrzahl der literarischen Erscheinungen auf diesem Gebiet fällt in den Anfang der achtziger Jahre.

Hierher gehören vor Allem die Arbeiten eines der begeistertsten Verfechter der Entschädigungsidee, des Prof. Dr. Geyer von München, der in seinen theoretischen Untersuchungen[1]) das Recht des Beschädigten nachzuweisen strebte und durch eifrig gesammeltes statistisches Material[2]) den Beweis zu liefern versuchte, dass ein Entschädigungsgesetz weder auf finanzielle noch sonstige bedeutende Schwierigkeiten stossen werde.

In das Jahr 1882 fallen ausserdem die Schriften der Juristen Prof. v. Bar,[3]) der nur aus Gründen der Billigkeit entschädigen will, Prof. v. Liszt[4]), Reichsgerichtsrath Bähr[5]) der Enschädigung als Recht, und Assessor Havenstein,[6]) der sie als Gnade verlangt.

---

[1]) Im: „Nord und Süd" Bd. XVIII. Hft. 53. 1881. — Deutsche Zeit- und Streitfragen" Jahrg. XI. Hft. 169. 1882. — Fleischer's „Vierteljahrsschrift über die gesammten Wissenschaften" 2. Bd. p. 205—208. 1882. —

[2]) Im „Gerichtssaal" Bd. 34 p. 321 ff. 1883. Hier finden sich ausführliche statistische Berichte über die in den schweizer Cantonen gemachten Erfahrungen. —

[3]) Fleischer's „Deutsche Revue" VII. Jahrg. IV. Quartal p. 354. —

[4]) Delbrück's „Politische Wochenschrift" 1882 Nr. 29 und 35. Ausserdem hat sich Liszt mehrfach an den Debatten des XVI. Juristentags betheiligt.

[5]) „Polit. Wochenschrift" eod. Nr. 33 u. 34.

[6]) eod. Nr. 31.

Das Jahr 1883 hat eine ganze Fluth von Schriften zum Vorschein gebracht.

An erster Stelle müssen wir den Kommissionsbericht des Generalstaatsanwalts v. Schwarze nennen, den dieser als Berichterstatter der zehnten Kommission des Reichstags (V. Legislaturperiode II. Session) verfasst hat. Es ist nicht nur die unbestrittene Autorität des Verfassers, sondern vor Allem die gründliche und ruhig-kritische Art seiner Untersuchungen, welche sie vor vielen Anderen auszeichnet.[1])

Schwarze verlangt Entschädigung u. zw. aus Billigkeit für Untersuchungshaft, ex iure für erlittene Strafhaft.

Band 34 des Gerichtssaal bringt ausser dem schon genannten Artikel des Prof. Geyer einige Seiten von der Hand des Oesterreichers Prof. Zucker, welcher ein billiges Mass der Entschädigung als Rechtspflicht verlangt und die Ausführungen eines ungenannten Verfassers, welcher aus den allgemeinen Grundsätzen der Steuergesetze zu dem Schluss kommt, dass die unbegründete Leistung eines Einzelnen ihm ein Recht auf Gegenleistung gebe.

Ein entschiedener Gegner der Entschädigung, wenigstens für Untersuchungshaft, ist Amtsrichter Dr. Kronecker[2]) (Berlin), während Dr. Zeller[3]) sowie Rechtsanwalt Dr. Jacobi[4]) sich für Anerkennung der Rechtspflicht aussprechen.

Von 1883 datiren ein Gesetzentwurf des Berliner Anwaltverein,[5]) welcher „aus Rücksichten der höheren Gerechtigkeit und Billigkeit“ die Ersatzpflicht anerkennt und eine Besprechung dieses Entwurfes durch den Bremer An-

[1]) Vgl. auch Desselben: „Nachträgliche Bemerkungen u. s. w.“ in Gerichtssaal Bd. 35. p. 593—616. — Der Kommissionsbericht ist im Separatabdruck erschienen. —

[2]) „Die Entschädigung unschuldig Verhafteter“. Berlin 1883. —

[3]) In der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft etc.“ von Dr. Wiss. Jahrg. XX. Bd. I. 2. Hälfte p. 160 f. —.

[4]) In der „Juristischen Wochenschrift“ Jahrg. XII. Nr. 4 u. 5. p. 33. — Desselben: „Wahrheitsermittelung im Strafverfahren und Entschädigung unschuldig Verfolgter,“ Vortrag gehalten i. d. Juristischen Gesellschaft, Berlin 27./I. 1883.

[5]) Juristische Wochenschrift Jahrg. XII. I. Heft Nr. 12 und 13. p. 98. —

waltverein,[1]) welcher diese Anschauung verwirft und erklärt: die „sachgemässe Erledigung der Frage“ bestehe in der Bewilligung eines „Dispositionsfonds für eclatante (!) Fälle.“

Die letzte in Deutschland erschienene Arbeit über unsere so viel besprochene Frage dürfte die 1891 veröffentlichte Dissertation von Berolzheimer[2]) (Fürth) sein, eine sehr klar und übersichtlich verfasste Abhandlung, welche aber einen Satz aufstellt, der mehr opportunistisch als principiell begründet scheint:

„Man kann eine Entschädigung dann und nur dann verlangen, wenn der wirthschaftliche Ruin des unschuldig Verurtheilten oder Verhafteten durch die Haft herbeigeführt ist oder unmittelbar droht.“

Hiermit ist in kurzen Zügen die Thätigkeit der deutschen Juristen dargelegt und gewiss kann den Gelehrten nicht der Vorwurf gemacht werden, dass sie nicht eifrigst und gründlichst die Frage discutirt haben. —

Auch der Reichstag hat, bald nach den ersten Verhandlungen des österreichischen Reichsraths, dem Gegenstand seine Aufmerksamkeit zugewandt und sich seit 1882 mit nicht weniger als elf Anträgen betr. Entschädigung Unschuldiger beschäftigt — die zahlreichen Abänderungsanträge und Entwürfe der Kommissionen gar nicht gerechnet.

All diese Verhandlungen haben bis jetzt zu keinem Resultat geführt — ein Reichsgesetz besteht heute noch nicht.

Diese Thatsache spricht nicht gegen die Qualität der Anträge und darum wäre es gewiss der Mühe werth, diesen und den Debatten, welche sie im Reichstag hervorgerufen haben, alle Aufmerksamkeit zu schenken, wenn nicht gegenwärtig ein im Januar 1894 eingebrachter Gesetzentwurf zur Berathung und Beschlussfassung stände, welcher in hervorragender Weise Beachtung verdient, da er als Regierungsvorlage den Vorzug geniesst, den einen der zwei gesetzgebenden Faktoren von vornherein für sich zu haben. Ein Rückblick auf das Schicksal der früheren Initiativanträge

[1]) eod. II. Heft Nr. 23. p. 181. —

[2]) „Die Entsch. unschuldig Verurtheilter oder Verhafteter“.

soll daher nur dazu dienen, dem jüngsten Product der Strafrechtsreform das Horoscop zu stellen.

In unserem Fall ist das nicht schwer, es sind nur kurz die Gründe zu nennen, wesshalb alle bisherigen Entwürfe nicht Gesetzeskraft erlangten.

Einige derselben, so die Kommissionsentwürfe von 1882[1]) und 84[2]) kamen überhaupt nicht vor das Plenum des Reichstags. Die diesen Entwürfen zu Grunde liegenden beiden Anträge der Abgeordneten Dr. Phillipps und Lenzmann,[3]) ferner die Anträge Lenzmann 1884,[4]) Kullmann 1887[5]), Rintelen 1890[6]), Träger 1890[7]), Rintelen 1892[8]) und Munkel 1893[9]) haben es nicht über eine erste Lesung hinausgebracht, der Antrag Munkel von 1887/88[10]) nicht über eine zweite Lesung.

Die Ursache dieser Misserfolge war in den meisten Fällen eine äussere, — Vertagung oder Auflösung des Reichstags, Schluss der Session. Theilweise war es aber auch hier schon der Widerstand der Regierung, welcher es räthlich erscheinen liess, anderen Punkten der Tagesordnung den Vorzug zu geben.

Ein Gesetzentwurf, der Entwurf der VIII. Kommission,[11]) welchem der Antrag Lenzmann von 1885/86 zu Grunde lag, wurde in allen drei Lesungen mit bedeutender Majorität vom Reichstag am 15./III. 1886 angenommen. Die Regierung aber hat das Gesetz nicht gebilligt. „Sie theilte wohl vollständig das Gefühl, aus welchem die Anträge hervorgegangen waren", sträubte sich aber, „dieses Mitgefühl in die Worte des Gesetzes umzugiessen,"[12]) und bestimmte daher den Bundesrath, das Gesetz am 17./III. 1886 abzulehnen. Der betreffende Bundesrathsbeschluss lautete „diesem Gesetze die Zustimmung nicht zu ertheilen, dabei jedoch das

---

[1]) Nr. 267 der Beilagen V. Legisl.-Per. II. Session.

[2]) Nr. 110 der Beilagen V. Legisl.-Per. IV. Session.

[3]) Nr. 11 und Nr. 15 der Drucksachen von 1882 und 1884. —

[4]) Nr. 43 d. Dr. des angeführten Jahres. —

[5]) Nr. 112. — [6]) Nr. 27. — [7]) Nr. 155. — [8]) Nr. 18. — [9]) Nr. 24. — [10]) Nr. 20. — [11]) Nr. 155. —

[12]) Worte des Staatssecretärs des Reichjustizamts W. G.-R. Dr. v. Schelling bei Gelegenheit der ersten Lesung 26./11. 1885. —

Vertrauen auszusprechen, dass in den Bundesstaaten überall in ausreichender Weise für die Beschaffung der Geldmittel Sorge getragen werde, welche erforderlich sind, um den bei der Handhabung der Strafrechtspflege nachweisbar unschuldig Verurtheilten eine billige Entschädigung zu gewähren."[1])

Die Motive dieser ablehnenden Haltung waren hauptsächlich zweierlei: principielle — die Regierung wollte den Anspruch auf den Unschuldbeweiss gründen,[2]) und finanzielle — das Justizamt fürchtete eine Ueberlastung des Staatsschatzes, wenn ein allgemein klagbarer Anspruch construirt wurde und wollte darum eine Entschädigung nur als Gnadengeschenk der Krone gewährt wissen. —

Was wird jetzt voraussichtlich das Schicksal der 1894er Regierungsvorlage sein? Der Reichstag hat die verschiedenartigsten Anträge meisst mit grosser Majorität angenommen, nur die Forderung des Unschuldbeweises ist stets heftig bekämpft worden. In ihrer Vorlage hat die Regierung diese Forderung selbst fallen lassen. Dem Entwurf ist also im Reichstag wohl eine bedeutende Majorität sicher. Endlich wird man der Regierungsvorlage gegenüber auch auf die Zustimmung des Bundesraths hoffen dürfen.

Wir glauben also, dass das deutsche Reich bald in die Reihe jener Culturstaaten wird einrücken können, welche nicht nur ihre Bürger und die Gesammtheit gegen verbrecherische Angriffe zu schützen sich bestreben, sondern auch nicht anstehen diejenigen schadlos zu halten, welche sie in diesem edlen Bestreben zwecklos und rechtlos beschädigt haben.

Wir hoffen es, denn wenn auch das Regierungsproject, nach unserer Ansicht noch Mängel aufweist,[3]) so entspricht es doch dem practischen Bedürfniss und ist somit ein entschiedener Schritt auf dem Wege gerechter und zweckbewusster Strafrechtsreform.

---

[1]) Vgl. Rtgs.-Prot. 7./ XII. 1887 p. 140. —

[2]) Rtgs.-Prot. 5./XII. 1882 p. 617. — 13./II. 1885 p. 1266. —

[3]) Siehe Anhang. —

II. Theil.

„Ist der Staat verpflichtet Entschädigung zu leisten wenn seine Richter in Ausübung der Justizhoheit unverschuldet einem Unschuldigen Schaden zugefügt haben?

Diese Frage ist hundertmal gestellt — wir haben das im vorigen Theil zur Genüge gesehen — hundertmal in verschiedenster Art beantwortet worden. Tot capita tot sensus.

Immerhin sind mit Recht all diese Varianten von Auffassungen in drei Haupt-Gruppen eingetheilt worden.

Einige — nur wenige — Juristen verweigern schlechterdings jede Entschädigung.

Viele wollen einen Ersatz aus Gründen der Billigkeit, der Zweckmässigkeit, oder als Gnade gewähren.

Die Mehrzahl fordert Anerkennung des Rechtes auf Schadloshaltung für Jeden, der in Ausübung der Justizhoheit unschuldig beschädigt ist.

Mit diesen drei Gruppen verbindet sich nach allen Regeln der mathematischen Combination die Unterscheidung zwischen Strafe und Untersuchungshaft:

Entschädigung für Strafe? — ja! für Untersuchungshaft? — nein! als Recht für Strafe, aus Billigkeit für Untersuchungshaft u. s. w.

Im weiteren Verlauf dieser Arbeit soll folgende Behauptung bewiesen werden:

Hat der Staat durch seine Organe in Ausübung der Justizhoheit einen Menschen beschädigt, so ist er rechtlich verpflichtet den Schaden gut zu machen, **wenn der Rechtszweck der Beschädigung verfehlt ist.**

Eine solche Entschädigung ist:

Nicht im Widerspruch mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen;

Sie ist processualisch und finanziell durchführbar;

Sie ist eine Forderung der Nächstenliebe und staatlichen Klugheit;

Sie ist, endlich, eine Forderung der Principien des **Rechts.**

Der obige Satz ist allgemein gehalten und beschränkt sich nicht auf die Strafe. Wir wollen vielmehr jeden in Ausübung der Justizhoheit zwecklos zugefügten Schaden entschädigt wissen und rechnen hierzu vor Allem auch die Untersuchungshaft.

Um später nicht in Wiederholungen zu verfallen, wollen wir gleich hier darlegen, warum und in wie weit wir das Entschädigungsprincip auch auf die Untersuchshaft angewendet wissen wollen. Es ist das vielleicht der schwierigste Theil der Arbeit. Nicht als ob die Forderung der Entschädigung für Untersuchungshaft innere Schwächen habe, die geschickt verdeckt werden müssten. Nein, mit voller Aufrichtigkeit verlangen wir, dass auch für zwecklose, für ungerechte Untersuchungshaft Ersatz gewährt werde.

Die Schwierigkeit liegt darin, dass die Beweisführung der Gegner sehr plausibel ist und dass sie einen circulus vitiosus beschreibt, den es aufzurollen gilt. Bekanntlich ist es aber nicht leicht, den Anfangs- und Endpunkt eines Kreises aufzufinden.

Darum haben — scheinbar ohne Inconsequenz — manche Juristen und viele Parlamentarier für erlittene Strafe Entschädigung verlangt aber nicht für Untersuchungshaft.

Es hat gewiss viel Ueberzeugendes, wenn Schwarze, Ullmann, Vollert, v. Bar, Kronecker u. A. ihre Beweise gegen die Rechtspflicht der Schadloshaltung, Verhafteter entwickeln:

Die Verurtheilung eines Unschuldigen muss Entschädigung nach sich ziehen, denn sie ist ungerecht in sich, zwecklos und nie nothwendig zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Anders bei der Untersuchungshaft. Häufig ist dieselbe ihrem innern Wesen nach nicht ungerecht, denn der Verhaftete kann von materieller Schuld frei sein, dabei aber wegen processualer Schuld die Untersuchungshaft verdienen. Die Haft hat immer den Zweck der Rechtsordnung zu dienen und in den meisten Fällen ist sie nothwendig,

selbst, wenn der Richter weiss, dass er einen Unschuldigen verhaftet. Das letztere ist z. B. der Fall, wenn er zwei Verdächtige verhaften muss, obwohl nur einer das Verbrechen begangen haben kann. Das Vorgehen des Richters ist somit nicht nur dem Gesetze gemäss, sondern entspricht auch den Anforderungen der abstracten Gerechtigkeit. Die Entschädigung würde also jeder rechtlichen Grundlage entbehren.

Andere machen geltend, dass ja die Untersuchungshaft keine Strafe und nicht entehrend sei, dass somit auch darum kein Grund vorliege die staatliche Ersatzpflicht gesetzlich zu construiren. —

Auf den letzten Einwand ist zu erwiedern, dass ja nicht das Moment der Strafe die Entschädigung bedinge, sondern das Moment der Beschädigung überhaupt, welche der Staat in Ausübung seiner Justizhoheit zufügt. Und solcher Beschädigung bietet doch die Haft wahrlich genug.

Da sind zunächst die vielen, ganz ausserhalb des Untersuchungszweckes liegenden Belästigungen, wie sie sich in den mangelhaften Hafträumen, dem immer noch häufig vorkommenden Zusammensperren mit Strafgefangenen, der schlechten Kost und der groben Behandlung durch das Aufsichtspersonal zeigen. Gerade diese letztere und die strenge oft beleidigende Sprache, wie sie fast immer der Staatsanwalt häufig leider auch der Richter den Angeklagten gegenüber führen, sind nur zu geeignet, den Verdächtigen als überwiesenen Verbrecher in der öffentlichen Meinung hinzustellen. Die betreffenden Organe vergessen dabei ganz, dass sie es mit einem Menschen zu thun haben, der wie alle Anderen, so lange als unbescholten zu gelten hat, als er nicht durch rechtskräftiges Urtheil zum Verbrecher gestempelt ist.

Das Alles wird hoffentlich bald durch gründliche Reformen geändert, gebessert werden.

Aber wenn auch der Verhaftete in der glänzendsten Wohnung auf das beste verköstigt und versorgt würde, so würde doch die eine Thatsache der Freiheitsberaubung und des beschränkten Verkehrs mit der Aussenwelt, mit ihren Folgen, dem entgehenden Gewinn, der Einbusse oder dem Verlust des Credits eine Beschädigung bedeuten, welche

ein Äquivalent fordert. Ist der Verhaftete schuldig, dann ist seine Schuld selbst das Äquivalent; ist er es nicht, dann muss Entschädigung eintreten.

Die Anhänger der Entschädigung theilen sich hier in zwei Lager. Die einen verlangen Ersatz für alle Fälle der Verhaftung eines Unschuldigen. Dagegen wird mit Recht geltend gemacht, dass ja Voraussetzung der Haft nicht wie bei der Strafe Schuld des Angeklagten ist, sondern gewisse äussere Momente, die auch bei dem Unschuldigen vorliegen können. Andere haben desshalb und auch um die Kosten nicht zu gross werden zu lassen einzelne Fälle ausgenommen, in denen ein Ersatz nicht gewährt werden solle.

Diesen Ausnahmen aber fehlt das Princip und darum leiden sie Alle an diesem oder jenem Fehler.

Nur eine solche Ausnahme kann allgemeine Anerkennung beanspruchen. Es ist der Fall der processualen Schuld im engern Sinne, des processualen dolus, der von vorn herein auszuscheiden ist. Ein Mensch der sich selbst anzeigt oder anzeigen lässt, absichtlich den Verdacht auf sich lenkt, der hat auf Ersatz keinen Anspruch: volenti non fit iniuria. —

Wir halten uns in Beantwortung dieser schwierigen Frage an einen Grundsatz, der ganz allgemeine Gültigkeit beanspruchen kann und dessen principielle Richtigkeit gewiss Niemand bezweifeln wird.[1]) Er lautet: Die Beschädigung eines Einzelnen durch den Staat zu Gunsten der Gesammtheit kann nur dann berechtigt sein, wenn der Rechtszweck der Beschädigung erfüllt wird. In unserm Fall ist es der oben aufgestellte Grundsatz:

„Hat der Staat durch seine Organe in Ausübung der Justizhoheit einen Menschen beschädigt, so ist er rechtlich verpflichtet den Schaden gut zu machen, wenn der Rechtszweck der Beschädigung verfehlt ist.“

Was ist der Rechtszweck der Untersuchungshaft?

Rechtszweck ist Verhinderung der Collusion bezüglich der Beweise des Verbrechens oder Verhinderung der Flucht des Verbrechers.

---

[1]) Wir werden im letzten Theil der Arbeit auf diesen Grundsatz zurückkommen. —

Der Zweck ist verfehlt, wenn nicht die Flucht eines Verbrechers, sondern die Abreise eines Unschuldigen verhindert wird.

Nicht so einfach ist die Frage der Collusionsgefahr.

Gesetzt den Fall, der A. wäre im Verdacht einen Mord begangen zu haben, ist aber unschuldig.

Er erfährt von dem Verdacht und, um seinen schuldigen Freund zu retten oder auch aus dem ganz allgemein menschlichen Bestreben, den Verbrecher vor der Staatsgewalt zu schützen[1]), oder um sich die Gefahr der Untersuchungshaft und eines Processes zu ersparen, sucht er die Spuren der That zu verwischen u. s. w.

Das ist Collusionsversuch, der Zweck der Untersuchungshaft ist nicht verfehlt — somit kein Grund für Entschädigung.

Wir gehen aber noch weiter.

Wie bei dem Verbrecher nicht nur Collusionsversuch, sondern schon Collusionsgefahr zur Verhängung der Untersuchungshaft ausreicht, so erscheint auch bei dem materiell Unschuldigen der Rechtszweck der Untersuchungshaft erfüllt, wenn nur Collusionsgefahr vorliegt. Während diese aber bei dem ersteren in bestimmten Fällen präsumirt werden darf, muss sie naturgemäss bei dem letzteren nachgewiesen sein. Freilich wird ein solcher Beweis nur sehr selten erbracht werden können.[2])

---

[1]) In diesen Fällen wird A ausserdem noch als Begünstiger (§ 257 S.-G.-B.) erscheinen und die Untersuchungshaft dann wohl verdient sein. —

[2]) Wir kommen hier so ziemlich zum gleichen Resultat, wie mehrere Anhänger der Entschädigungspflicht, welche in Fällen der processualen Schuld eine Entschädigung für Untersuchungshaft nicht gewährt wissen wollten. Diese Ansicht hat vielfache Anfeindung erfahren und mit Recht, insoweit sie nur als Ausnahme von der Regel, etwa zur Milderung allzu schroffer Theorien construirt wurde. Bei uns erscheint sie nur als nothwendige Consequenz des der Arbeit zu Grunde liegenden Princips, dass der Staat jedenfalls nur dann in die Rechte der Einzelnen eingreifen dürfe, wenn der Rechtszweck eines solchen Eingreifens erfüllt wird. Dass er aber — die rechtliche Nothwendigkeit seines Handelns vorausgesetzt — auch nur dann zur Entschädigung verpflichtet sei, wenn der Rechtszweck nicht erfüllt werde. —

Das sind die einen Consequenzen des obigen Grundsatzes. Die anderen aber sind die: Liegt Flucht- oder Collusionsgefahr verbunden mit „dringenden Verdachtsgründen“ nicht vor, kurz, fehlen die Voraussetzungen des § 112 S.-P.-O. dann entbehrt die Untersuchungshaft ihres Rechtszwecks und erheischt dringend Entschädigung.

Entschädigung der Unschuldigen — aber auch Entschädigung der materiell Schuldigen, wenn sie processual unschuldig sind. Einigermassen ist dem schon Rechnung getragen in § 482 S.-P.-O., der aber nur für einen bestimmten Fall der zwecklos verlängerten Untersuchungshaft, Anrechnung derselben auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe befiehlt.[1]) Immerhin ist es zweifellos, dass diese Bestimmung mit zwingender Folgerichtigkeit zur Regelung der Entschädigung für zwecklos Verhaftete im Allgemeinen führt. Wahlberg[2]) schreibt darüber sehr richtig: „Das wahre Princip der Anrechnung der ohne Verschulden des Verhafteten verlängerten Untersuchungshaft beruht auf dem Gedanken, dass jene Haftverlängerung als ein unverschuldetes Uebel thunlichst zu vergüten ist.“

Er fügt hinzu — und das war im Jahre 1858, also zu einer Zeit, wo die ganze Entschädigungsfrage noch sehr im Argen lag —:

„Nach der hier vertheidigten Ansicht ist auch demjenigen das unverschuldet erlittene Uebel der längeren Haft zu vergüten, der durch Urtheil freigesprochen oder durch Ablehnungsbeschluss von der weiteren Untersuchung oder von der Bestrafung befreit worden ist.“

Wie Wahlberg, so urtheilen fast alle Autoren von Specialwerken über die Untersuchungshaft — das ist gewiss bemerkenswerth — und mit ihnen viele Andere.

Das ist zunächst Gesterding[3]) dann Heinze (a. a.

---

[1]) Die meisten Schrifsteller (Geyer, Schwarze, v. Bar etc.) verweisen auf § 60 S.-G.-B. Derselbe beweist aber nichts für unsere Frage, denn es handelt sich dort nicht um zwecklose Untersuchungshaft und die — faculative — Anrechnung des § 60 entspricht mehr dem practischen Bedürfniss als der Consequenz des Princips. —

[2]) „Ueber das Princip der Anrechnung der Untersuchungshaft“ 1858 I. Bd. p. 184. —

[3]) S. oben unter „Deutschland“.

O. P. 200 fg.) Zucker[1]), welch letzterer die Untersuchungshaft für ein ärgeres Uebel als die Strafhaft hält[2]), v. Lilienthal, ferner die Antragssteller Phillipps, Lenzmann, Jaques und — last not least Geyer.

Schliessen wir mit dem Urtheil v. Holzendorff's, das er in seinem Rechtslexicon (III. Bd. 2. Hälfte) niedergelegt hat:

„Selbst, wenn von Seiten des Staates alles geschah, um die Untersuchungshaft auf das schlechthin unerlässliche Mass von Beschränkungen zurückzuführen, bleiben jedoch zwei Folgezustände bestehen: Der Verurtheilte .... Der Freigesprochene erleidet ein hinterher als unverschuldet vom Staat selbst anerkanntes und vom Staat zugefügtes Uebel, sei es an seinem Ruf, sei es an seinem Vermögen, oder an seiner Freiheit."

Wir werden also im Folgenden einen Unterschied zwischen zweckloser Strafe und zweckloser Untersuchungshaft nicht machen und kurzweg von „Unschuldig Verurtheilten", „justitiell Beschädigten" sprechen.[3]) —

A.

Die Entschädigung unschuldig Verurtheilter ist:

Nicht im Widerspruch mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Es braucht nicht erst bewiesen zu werden, dass eine solche Entschädigung nicht im Widerspruch mit der positiven deutschen Reichsgesetzgebung ist. Keiner der Gegner hat das behauptet, und in der That lässt sich kein Gesetz ausfindig machen, aus dem sich ein Entschädigungsverbot ableiten liesse. Wohl aber haben viele Juristen auf zwei allgemeine Rechtsgrundsätze hingewiesen und aus ihnen die Behauptung zu beweisen gesucht, welche in der Ueberschrift zu diesem Abschnitt negiert wird.

a) Qui iure suo utitur neminem laedit.
Ohne Verschulden keine Verpflichtung.[4])

---

[1]) „Die Untersuchungshaft" III. Abth. 9 Cap.

[2]) öst. Abg.-Haus 6./III. 1890. —

[3]) Der Kürze halber.

[4]) Das lateinische Sprichwort und der deutsche Satz sind allerdings weder dem Wortlaut noch dem Sinn nach identisch, vielmehr ist der letztere die Folgerung, der Nachsatz des ersteren. Sie erscheinen aber

Die meisten Gegner staatlicher Entschädigungspflicht — besonders die der früheren Jahre — haben diesen Einwurf vorgebracht, der, wenn er allgemein richtig und hier zutreffend wäre, alle Entschädigungsbestrebungen vom Rechtsstandpunkt aus illusorisch machen würde. Sie argumentiren so: Der Satz „ohne Verschulden keine Verpflichtung" ist längst allgemein anerkannt. Der Staat hat zweifellos das Recht und die Pflicht für Aufrechterhaltung der Rechtsordnung zu sorgen, zu verhaften, zu strafen u. s. w. „Ihm muss daher auch das Recht und die Pflicht zuerkannt werden, diejenigen Massregeln zu ergreifen, ohne welche Feststellung und Bestrafung des Thäters nicht erfolgen kann."[1]) Wenn nun der Staat, resp. seine richterlichen Organe, in Erfüllung aller gesetzlicher Vorschriften zu der Ueberzeugung gekommen sind, dass alle Vorbedingungen der Untersuchungshaft gegeben sind, oder dass sie einen überwiesenen Verbrecher vor sich haben, so handeln sie nur nach Pflicht und Recht, wenn sie den Verdächtigen verhaften, den Angeklagten verurtheilen.

„Der Staat handelt hier durch seine Beamten in der recht- und pflichtmässigen Ausübung seines Hoheitsrechts; der durch eine solche Handlung Verletzte kann eine Entschädigung ebensowenig beanspruchen wie derjenige, welcher durch Militärdienst, durch die Einberufung zum Schöffen u. s. w. in seinen Erwerbsverhältnissen beeinträchtigt wird."

Der Staat übt nur sein Recht aus, wer sein Recht ausübt schädigt Niemanden, wer nicht schädigt, hat auch nicht zu entschädigen — quod erat demonstrandum.[2])

In dieser Beweisführung sind zwei Theile zu unterscheiden. Erstens: Der Satz „Ohne Verschulden keine Verpflichtung", ist allgemein anerkannt. —

Diese Behauptung ist längst widerlegt. Statt aller

meist in der gleichen Bedeutung gebraucht und darum geschieht es auch hier. Der lateinische Satz wird ja auch nur durch seinen Nachsatz wichtig, denn das ist wohl unbestritten, dass durch die Ausübung eines Rechtes ein Anderer geschädigt, unangenehm berührt werden könne. „Lasion" heisst daher hier soviel wie „eine Rechtsverletzung die Verpflichtung erzeugt. —

[1]) Kronecker, Die Entsch. unschuld. Verhafteter p. 10 bezw. 9.

[2]) v. Bar a. a. O. p. 356 ff. —

Andern sollen hier die Worte einer der grössten Autoritäten auf unserem Gebiet angeführt werden. Generalstaatsanwalt v. Schwarze sagt in seinem Commissionsbericht zum Antrag Phillips-Lenzmann:[1])

„Zwar hat man den Satz aufgestellt, wie dies seitens der Gegner vielfach geschehen ist, dass eine Entschädigungspflicht, ohne eine entsprechende, den Schaden erzeugende Verschuldung nicht zu statuiren sei.

Allein gleichviel, ob dieser Satz nach dem gemeinen Rechte für richtig anerkannt werden kann oder nicht, wird durch ihn die vorliegende Frage nicht gelöst. Denn der Satz ist, wie nicht bestritten werden kann, durch die deutsche Reichsgesetzgebung längst durchbrochen. Dieselbe hat wiederholt Entschädigungsansprüche anerkannt, deren Rechtsgrund auf eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung des Verpflichteten nicht gestützt werden kann. Es bedarf hier beispielsweise nur einer Bezugnahme auf das „Haftpflichtgesetz und auf die Gesetze über die Viehseuchen.“[2])

Wir fügen hinzu: das Festungs-Rayongesetz[3]) vom 21./XII. 1871, das Reblausgesetz vom 3./VII. 1883 — andrerseits die zahlreichen Ergänzungs- und Ausdehnungsgesetze zum Haftpflichtgesetz.

Eine gewisse Analogie bieten die Paragraphen 55 und 96 G.-V.-G., 70 und 84 St.-P.-O. betr. Rückerstattung der Kosten an Schöffen, Geschworene, Zeugen und Sachverständige. Von Wichtigkeit ist auch der vielcitirte § 499 St.-P.-O., welcher bestimmt:

„Einem freigesprochenen oder ausser Verfolgung gesetzten

---

[1]) Nr. 267 der Beilagen, Rtg. 5 Legisl. Per. II. Session 1882. p. 16. —

[2]) Vgl. über die Analogien v. Liszt, Polit. Wochenschr. a. a. O. seine Referate auf dem 16. Juristentag; Prof. Niessen. XII. Juristentag; Geyer mehrfach a. a. O.

[3]) Wir citiren nicht die Bestimmungen betr. Expropriation, weil hier in der That der Staat oder die Gemeinde „damno alterius locupletior“ wird. Dies ist nicht der Fall beim Rayongesetz, da die hier verfügten Einschränkungen des Eigenthums ausschlieslich dem militärischen Schutz der Gesellschaft dienen — wie Verhaftung und Strafe dem Rechtsschutz — Vgl. v. Schwarze. Gerichtss. 34, p. 114f.

Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniss verursacht hat.

Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Kosten können der Staatskasse auferlegt werden."

All diese Citate beweisen klar, dass selbst, wenn jemals der Rechtssatz — ohne Schuld keine Verpflichtung — allgemeine Gültigkeit gehabt hätte, er heute nach allen Richtungen durchbrochen ist. — Gegen diesen Beweis werden wieder Einwendungen gemacht.[1]) Die genannten Analogien sind alle privatrechtlicher Natur, sie können daher nicht zu Gunsten der durch öffentlichrechtliche Strafgewalt Beschädigten vorgebracht werden. — Zunächst sei nun dahingestellt inwieweit z. B. das Rayongesetz privatrechtlicher Natur sei. Dann aber ist auch dieser Einwand nicht ganz consequent. Es wird von den Gegnern der Entschädigungspflicht ein Rechtssatz aus dem Privatrecht herangezogen und dann beschweren sie sich, wenn dargelegt wird, dass gerade im Privatrecht ihr Grundsatz so häufig durchbrochen ist. —

Zweiter Einwand: Die genannten Analogien beweisen nichts, denn sie decken sich nicht mit dem Fall der Entschädigung unschuldiger Justizopfer.[2]) — Gewiss nicht. Wenn sie sich decken würden, brauchte das deutsche Reich kein neues Gesetz. Es könnte dann der erkennende Richter den analogen Paragraphen anwenden und dem Beschuldigten wäre geholfen. Wir brauchen aber Analogien für den Gesetzgeber, nicht für den Richter und dem Gesetzgeber beweisen die Analogien, was sie beweisen sollen. Sie beweisen, dass der Grundgedanke des zu schaffenden Gesetzes durchaus kein fremder ist, dass der Grundsatz: keine Verpflichtung ohne Schuld, kein Hinderniss mehr bildet für die

---

[1]) Ullmann, Gerichss. 27 p. 81 ff.; Kronecker a. a. O. p. 20, p. 15; Havenstein a. a. O. Nr. 31; Berolzheimer a. a. O. p. 20 bis 24; Graf R. Belcredi Prof. des össterr. Herrenhauses 27./V. 1884 p. 1499.

[2]) In gewissem Sinne stimmen wir dem bei. Die citirten Analogien z. B. das Viehseuchegesetz vom 23./VI. 1880 gewährt Entschädigungen, obwohl die beschädigenden Massregeln in sich begründet waren, wenn also z. B. ein wirklich krankes Thier gekeult werden musste. Bei der Entschädigung unsch. Verurtheilter etc. handelt es sich aber darum zu ersetzen, was ohne inneren Grund genommen wurde!

Construirung einer Entschädigungspflicht des Staates gegen den von ihm ohne inneren Grund Beschädigten.[1])

Die Voraussetzung der gegnerischen Beweisführung ist somit unrichtig: Der Satz „qui iure suo utitur etc.“ hat nicht allgemeine Gültigkeit. Die Folgerung — der nothwendigen Anwendbarkeit des Satzes auf unsern Fall — kann daher auch nicht richtig sein.

Man könnte aber immerhin annehmen, dass die oben angeführten Beispiele nur Ausnahmen von der Regel seien, dass also das genannte Rechtsprincip zwar nicht auf alle Fälle wohl aber gerade auf die Entschädigungsfrage anzuwenden sei.

Im gewissen Sinne geben wir das zu. In dem Sinne, der sich klar und von selbst aus dem staatlichen Strafrecht ergibt.

Der Staat hat zweifellos das Recht den Verbrecher zu strafen und kein vernünftiger Mensch wird verlangen, dass er den Verbrecher oder auch nur seine Angehörigen nachträglich entschädige. Der Staat übt da sein Recht aus und schädigt Niemand. Er hat aber nicht das Recht einen Unschuldigen zu bestrafen.

Man wird nun erwiedern — und mit vollem Recht — dass es menschlich unmöglich ist, alle Fälle zweckloser Strafe oder Haft zu vermeiden, und dass besonders ohne eine gewissenhafte aber freie Handhabung der Untersuchungshaft eine erspriessliche Thätigkeit der richterlichen Behörden schlechterdings nicht gedacht werden kann. Der Staat hat folglich das Recht, Haft und Strafe zu verhängen, sobald ihm dies zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung nothwendig erscheint.

---

[1]) Sehr interessant sind die rechts-philosophischen Untersuchungen von Prof. Dr. Thon (Rostock) in „Rechtsnorm und subjectives Recht“ über die Frage der Verpflichtung ohne Schuld (p. 52—105). Er vertritt entschieden die Ansicht: „Werden gewisse Rechtsfolgen nicht dem Uebertretenden zu Leide verhängt, sondern um anderer Interessen willen, die auch dem Schuldlosen gegenüber gewahrt werden können, so ist nicht abzusehen, warum die Nichtschuld des Uebertretenden die gar nicht um seiner Schuld willen eintretenden Rechtsfolgen hintanhalten sollen.“

Diesem Recht entspricht die Pflicht jedes Staatsbürgers, die Massregeln der Justiz widerstandslos über sich ergehen zu lassen.

Weiter folgt nichts aus diesem Recht.

Denn die freie Handhabung der iustitiellen Gewaltmassnahmen zum Schutze der Rechtsordnung ist formell gerechtfertigt dadurch, dass sie nothwendig und unvermeidlich erscheint, sollte sie sich auch gegen einen Unschuldigen richten, somit materiell Unrecht sein.

Sie wird aber auch formell zum Unrecht, sobald der Staat seinen Irrthum erkennt und seine Massregeln durch den Freispruch selbst als unbegründet und zwecklos erklärt.

Dieses materielle, dann auch formelle Unrecht „ius" zu nennen, aus diesem „ius" das weitere Recht abzuleiten, zu schädigen, ohne zu entschädigen -- das ist der Fehler, in welchen die Gegner der Entschädigungspflicht fallen, wenn sie ihren Beweis auf ein oft durchbrochenes Rechtsprincip gründen: qui iure suo utitur, neminem laedit.

Schwarze sagt in seinem Commissionsbericht[1]): „Wenn gleich zugegeben wird, dass der Richter im rechtmässigen Gebrauche amtlicher Befugnisse sich befunden habe und dass ebenso eine „Läsion" in dem Sinne dieser Rechtsparömie nicht erstanden ist, so kann hierauf noch nicht die Folgerung gebaut werden, dass aus dem Gebrauche eines Rechts niemals ein Anspruch des durch ihn Geschädigten auf Ersatz entstehen könne. Vielmehr lassen, wie häufig übersehen wird, die Worte „neminem laedit" in ihrer Anwendung auf den vorliegenden Fall nur die Auslegung zu, dass der Betheiligte sich der Läsion nicht widersetzen darf und dem Gebrauche des verfassungsmässigen Rechts der Behörde sich fügen muss. In diesem beschränkenden Sinne ist überhaupt jene Parömie aufzufassen, welche nur den „Gebrauch des Rechts" sichern will, selbst wenn er zum Nachtheil eines Anderen gereicht, ohne die Schadenersatzfrage mit entscheiden zu wollen." Eine Beschädigung Einzelner durch den Staat zu Gunsten der Gesammtheit gibt jenen das Recht auf Entschädigung,

[1]) a. a. O. p. 17. —

wenn der Rechtszweck der Beschädigung verfehlt wird. Ist die schädigende Handlung unvermeidlich und dadurch gerechtfertigt, so ist der Betroffene verpflichtet, sie widerstandslos über sich ergehen zu lassen. Seinen Anspruch auf Entschädigung verliert er dadurch keineswegs.

Binding[1]) nennt das Princip: Nur die Schuld verpflichtet zum Ersatz — „einen kaum begreiflichen Anachronismus".

b) Casum sentit dominus.

Der Gedankengang dieses zweiten Einwurfs ist ähnlich dem des ersten.

„Den Zufall hat der zu tragen, den er trifft." Dieser Rechtsgrundsatz hat auf allen Gebieten Anwendung. Wird durch unvermeidlichen Irrthum ein Unschuldiger verurtheilt, so ist das ein trauriger Zufall.

Der Geschädigte hat also allein die Folgen des Zufalls zu tragen.[2]) —

Casum sentit dominus — das ist im Allgemeinen richtig. Dogma ist aber auch dieser Satz nicht, das beweist wieder das vielcitirte Haftpflichtgesetz.[3])

Hiergegen wird geltend gemacht, dass in den Fällen der vis major auch nach dem Haftpflichtgesetz der Staat für den Schaden nicht einsteht. Die Verurtheilung Unschuldiger gehöre — wenn keinerlei Verschulden vorliegt — in dieselbe Kategorie wie etwa der Schaden, welchen Blitz, Hagelschlag, Mäusefrass u. dgl. verursacht haben.

„Nun, ich will meinerseits ein hartes Urtheil über diese harte Anschauung der Dinge nichts aussprechen", sagte Reichensperger in der Reichstagssitung vom 5./XII. 1882. Mit Recht, denn das natürliche Unbehagen, welches man dieser ganzen Argumentation gegenüber empfindet, ist an sich kein Gegenbeweis.

---

[1]) „Die Normen und ihre Uebertretung" Bd. I. 2. Aufl. p. 435. a. Binding beweisst schlagend in langer Ausführung (§ 21 ff.), dass Norm (allgemeine Rechtsprincipien) und Gesetz sich durchaus nicht decken müssen. —

[2]) Ullmann XI. Jurist.-Tg., Gerichtss. 17 p. 89; Voller XI. Jur.-Tg.; Bremer Anwaltverein a. a. O.

[3]) Auch z. B. die Bestimmungen über den resolutiv bedingten Verkauf (Berolzheimer a. a. O. p. 18 a. 2).

Es besteht aber ein wirklicher und relevanter Unterschied zwischen dem schuldlosen Irrthum, der das ungerechte Urtheil veranlasst, und dem casus, sei dieser nun vis major oder casus schlechthin.

Der Zufall ist begründet durch ein Naturereigniss, durch ein Zusammentreffen physischer Kräfte u. s. w. oder durch das willenlose Eingreifen eines zurechnungsfähigen, das gewollte Eingreifen eines zurechnungs**un**fähigen[1]) Menschen.

Sobald aber die gewollte Handlung eines zurechnungsfähigen Menschen Schaden verursacht hat, kann von Zufall nicht die Rede sein.

Und wenn nun der Staat, der Zurechnungsfähige par excellence, durch seinen Willensact einen Menschen ergreift, der wie ein Verbrecher aussieht — im juristischen Sinn — und ihm mit vollem Bewusstsein ein, drei, fünf Jahre seiner Freiheit nimmt, dann soll dieser arme Mensch das Opfer eines Zufalls sein?

Wenn sich jemand unbemerkt auf den abgesteckten Militärschiessplatz schleicht und dort durch einen Schuss verwundet wird, so ist das seine Sache.[2]) Wenn aber ein Mensch in einem Wald spazieren geht, der allen offen steht und wird von einem Jäger angeschossen, der den gelben Rock in der Dickung für ein Reh hält — die besten Augen hätten den Irrthum begangen — nun, glücklicher Jäger, den dann der Civilrichter freispricht. —

Der Staat, der durch seine Organe den unschuldigen X verurtheilt, will verurtheilen, sein Wille ist ein klarer, aus reiflicher Ueberlegung entsprungener; er will den bestimmten Mann X verurtheilen; das Object der schädigenden Handlung ist also ebenso gewollt, wie die Handlung selbst; er ist sich endlich voll bewusst, dass er den X durch den Urtheilsspruch schädigt.

Der Missgriff wird also einzig und allein

---

[1]) Dass im letzten Fall häufig Dritte, manchmal der Unzurechnungsfähige selbst civiliter haften, spricht natürlich im gesteigerten Grade für unsere Behauptungen.

[2]) Ebenso gebührt auch dem Unschuldigen kein Ersatz, der sich selbst als Verbrecher den Gerichten stellt.

dadurch herbeigeführt, dass der Staat sich in der moralischen Beschaffenheit des X irrt.

Dass nun dieser Irrthum nicht durch Unfähigkeit, nicht durch Fahrlässigkeit, sondern durch eine Verkettung von Zufälligkeiten verursacht wird, das hat nur die eine Folge, dass der Irrthum nicht strafbar sein kann, nimmermehr aber stempelt er die klar gewollte Handlung eines zurechnungsfähigen Menschen zum — Zufall.

Bei der Verurtheilung Unschuldiger kann also von Zufall nicht die Rede sein, und somit sind für uns auch die Folgerungen ohne Bedeutung, welche aus dem Grundsatz „casum sentit dominus" gezogen werden können.[1])

c) Das Festhalten am Hergebrachten.

Noch ein Einwand sei hier kurz erwähnt, weniger seiner selbst wegen, als um die vortreffliche Abfertigung anführen zu können, welche er erfahren hat.

Es ist ein falsch verstandener Conservatismus,[2]) welcher so argumentirt: Jahrhunderte lang haben wir, hatten vor uns die Römer und Andere ein wohl geordnetes Rechtsleben.

---

[1]) Vgl. gegen den Einwurf: Geyer „Deutsche Zeit und Streitfragen" a. a. O. p. 20 fg.; Kissling XIII. Jur.-Tg.; Schwarze Gerichtss. 35 p. 593 ff.; Thon a. a. O. p. 90 ff.; Reichensperger R.-Tg. 5./XII. 1882 p. 619 f.; Bericht des österr. Strafgesetzausschusses 1891 Nr. 239.

Ein Umstand macht es so recht augenfällig, dass bei der Entschädigungsfrage für zwecklos Verurtheilte von Zufall nicht gesprochen werden kann.

Es handelt sich ja nicht darum, für einen bestimmten, vergangenen Fall zweckloser Verurtheilung nachträglich Entschädigung zu gewähren. Der ganze Streit wegen der Frage spielt vielmehr de lege ferenda. Und da soll nun nach Ansicht der Gegner der Staat erklären: Diese iustitiellen Fehler sind unvermeidlich, ich werde sie daher auch in Zukunft begehen. Ich will meine Justizhoheit wie bisher ausüben, denn ich schulde das der Rechtsordnung — wenn auch dabei Unschuldige getroffen werden. So sehr ich auch den Erfolg bedauere, so will ich doch die Mittel. Wenn aber dann die gewollten Mittel den betreffenden Erfolg bringen werden — sie müssen ihn bringen — dann wird das — Zufall sein. —

[2]) Der wahre Conservatismus dringt auf Erhaltung des überlieferten Guten, er lässt die Geschichte nur als Beweismittel dienen — donec probetur contrarium. Die ängstliche Erhaltung alles Alten schlechthin ist Zopf. —

Niemanden ist es eingefallen die unschuldig Verurtheilten zu entschädigen — bis auf einmal seit erst einem Jahrhundert die Idee der Ersatzpflicht aufgetaucht ist, und nun als selbstverständliches Recht verlangt wird. Die Geschichte spricht deutlich gegen die Forderung.

Der Berichterstatter des österreichischen Herrenhauses, Freiherr v. Hye[1]) erwidert:

„Jahrhunderte hindurch hat man in den europäischen Strafproceduren und in der europäischen Strafprocesspraxis die Folter tagtäglich als ein ebenso gerechtes, wie zweckmässiges Mittel in Anwendung gebracht. Erst dem warmfühlenden Herzen, der überragenden Intelligenz und dem Rechtssinne einer deutschen Frau, der unsterblichen Maria Theresia ist es gelungen, die Ungerechtigkeit und Absurdität dieses Mittels an den Pranger zu stellen und sie zuerst in Oesterreich im Jahre 1772 abzuschaffen. Sowie wir heute mit Staunen und mit Schrecken wahrnehmen, dass Jahrhunderte dazu gehörten, bis man die Ungerechtigkeit und Absurdität eines solchen Mittels zu erkennen vermochte und in den Gesetzen abschaffte, so wird man auch in nicht ferner Zeit darüber staunen, wie lange die europäischen Gesetzgebungen damit zu thun hatten, bis sie endlich dem ungerecht Verurtheilten, der unschuldig eine Strafe erlitten hat, eine Entschädigung zuerkannten."

B.

Die Entschädigung ist processualisch und finanziell durchführbar.

a) Hemmung der richterlichen Thätigkeit?
Missbrauch des Entschädigungsrechtes?

Durch Anerkennung des Rechtes auf Entschädigung wird — nach Ansicht vieler Juristen — die Rechtspflege in zwei Richtungen schwer geschädigt.

Einmal soll die Handhabung der Untersuchungshaft durch die Aussicht auf eine Entschädigung sehr erschwert werden.

Der Richter wird sich ungern dazu entschliessen einen

[1]) Sitzung vom 27./V. 1884.

Haftbefehl zu erlassen, wenn er sich sagen muss: „Wenn ich jetzt vielleicht doch nicht den Schuldigen habe oder wenn gar von zwei Verdächtigen bestimmt nur einer schuldig sein kann, dann wird wieder meinetwegen der Staat zahlen müssen. Da warte ich lieber, bis ich volle Gewissheit habe.“ Inzwischen ist dann der Verbrecher entflohen und der Gerechtigkeit kann nicht genügt werden.[1]) —

Darauf ist zu erwiedern:

Zunächst ist bei der grossartigen Organisation der heutigen Polizei die Gefahr einer erfolgreichen Flucht eine äusserst geringe. Wenn ein — noch dazu schon verdächtiger — Verbrecher Berlin verlässt, so ist er spätestens in Bremen verhaftet.

Schwieriger ist der Fall an der Grenze eines Landes, mit dem keine oder für das bestimmte Verbrechen nicht passende Auslieferungsverträge bestehen.

Dieser Fall ist von einigen Gegnern besonders hervorgehoben worden.

Jetzt bedenke man aber, welche Umstände da alle zusammentreffen müssen, um eine Situation zu schaffen, in der wirklich durch die Aussicht auf zu zahlende Entschädigung die Thatkraft des Untersuchungsrichters gelähmt werden könnte.

Das Verbrechen muss in einem der bezeichneten Grenzgebiete verübt werden. Der Richter hat gegen den wirklichen Verbrecher einen Verdacht, der so gross ist, dass er den Mann verhaften würde, wenn nicht die Rücksicht auf Entschädigung wäre. Der Verdacht darf aber kein gesetzlich normirter sein (kein unter 1—3 § 112 S.-P.-O. fallender), denn da kann ja kein Richter im Zweifel bleiben, — nascetur ridiculus mus! —

Andrerseits wird gerade die Verminderung der Untersuchungshaft als einer der Haupt-Vortheile eines Entschädigungsgesetzes bezeichnet. Nicht nur von den Malcontenten des Reichstags, nein von Männern wie Gesterding,[2])

[1]) So Ullmann Gerichtss. 27. p. 92; Berliner Anwaltverein a. a. O. Motive zum Gesetzentwurf § 2 a; Bremer Anwaltverein a. a. O; u. A. —

[2]) a. a. O. —

Heinze.[1]) Wahlberg.[2]) Zucker.[3]) alle Specialisten für die Untersuchungshaft. —

Noch ein anderer, weit schlimmerer Vorwurf wird der Entschädigung für die Untersuchungshaft gemacht. Man construirt den Fall so: In einer besonders schwierigen Angelegenheit hat der Angeklagte z. B. sechs Monate in Untersuchungshaft zugebracht. Der Richter kann in der Schlussverhandlung den Inculpaten nicht überführen, hält ihn aber seiner innersten Ueberzeugung nach für schuldig. Wenn der Verdächtige freigesprochen wird, erhält er noch Entschädigung für sechsmonatliche Freiheitsberaubung.

Was ist die Folge? v. Bar[4]) und Andere haben da ungünstige Antworten gegeben. Am schlimmsten äusserte sich Abg. Petersen am 5./XII. 1882 im Reichstag:

„Es wird unter Umständen sogar der hohe Rechnungshof sich erkundigen, wie es kommt, dass gerade bei dem oder jenem Gericht so grosse Ausgaben entstanden, und wenn es dem Gericht auch nur in der Form einer Anfrage bei dem Präsidenten mitgetheilt würde, er möchte doch aufklären, wie das komme, dass mehrere Jahre hintereinander das Gericht doppelt soviel Entschädigungen bezahlt habe, ja, so ist es doch naheliegend, dass man zu dem Ergebniss kommen konnte: da wollen wir künftig doch etwas vorsichtiger mit den Freisprechungen sein."

Demgegenüber möchten wir doch auf die principiell garantirte Unabhängigkeit des Richterstandes hinweisen. Der Richter ist nur dem Gesetze und seinem Gewissen und sonst Niemanden verantwortlich, woher sollte da dem Rechnungshof das Recht erwachsen, von den Richtern Rechenschaft über deren amtliche Thätigkeit zu verlangen? Der Rechnungshof ist befugt bei den Gerichten anzufragen und zu mahnen, wenn die eingelieferten Rechnungen nicht

---

[1]) a. a. O. p. 200 f. —

[2]) Nr. XI. der „gesammelten kleineren Schriften" Bd. I. p. 212.

[3]) „Die Untersuchungshaft" III. Abth. 9. Kap. p. 139 ff. —

[4]) a. a. O.: „Wir müssen uns in der That recht sehr in der menschlichen Natur täuschen, wenn die Einführung einer irgend nennenswerthen Entschädigung . . . nicht die Erschwerung der Freisprechung herbeiführen, also die Gefahr der Verurtheilung Unschuldiger in erschreckender Weise vermehren würde."

stimmen, wenn Quittungen oder Belege fehlen, nimmermehr aber darf er sich das Recht anmassen, auch nur „Anfragen“ zu stellen, welche den Inhalt eines Urtheils betreffen.

Wir wollen auch nicht annehmen, das Aehnliches je geschehen sei, und halten die Befürchtung des Abg. Petersen für unbegründet. Sollten aber doch Thatsachen jenen Erwägungen zu Grunde gelegen haben, so hat wohl die Besprechung im Reichstag genügt, den „hohen Rechnungshof“ an die nicht zu überschreitenden Grenzen seiner Wirksamkeit einmal für immer zu erinnern.

Gewiss war bei den genannten Befürchtungen, nur der Fall ins Auge gefasst, dass ein Richter weder von der Schuld noch von der Unschuld des Angeklagten sich eine bestimmte Ueberzeugung schaffen konnte.

Denn wenn auch ein Richter einen Angeklagten nicht durch direkten Beweis überführen kann, so kann und muss er doch verurtheilen, wenn er sich die feste Ueberzeugung gebildet hat, dass er einen Schuldigen vor sich habe. Dann schadet auch das Mitleid mit dem Staatsbeutel nicht mehr.

Hat aber der Richter nicht die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gewonnen, dann würde das ungünstige Urtheil auf bösem Willen, auf dolus beruhen, und an den können wir bei unserm guten Richterstand nicht glauben. Sollte sich aber doch ein so pflichtvergessener Mensch finden, so muss ja die Aussicht auf die Berufung oder die Wiederaufnahme, die mit den weit höheren Ersatzkosten auch noch die schlimmsten Folgen für die Person des erstinstanzlichen Richters bringen kann, als mächtiges Correctiv für den Mangel an Berufstreue wirken. —

Endlich soll auch häufiger Missbrauch des Wiederaufnahmeverfahrens zu befürchten sein.

„Es würde geradezu eine Prämie auf die Wiederaufnahme des Verfahrens setzen, welche besonders für unbemittelte Personen, welche dabei nichts zu verlieren haben, etwas höchst Verlockendes haben muss.“[1])

[1]) Havenstein in Polit. Wochenschrift 1882 Nr. 31. —
Aehnlich und über sonstigen Missbrauch: Dr. v. Schelling, Reichstg. 13./II. 1885; Vollert XI. Jur.-Tg.; v. Bar a. a. O.; Belcredi a. a. O. p. 1501. —

„Die Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt nach Jahren; wenn dann die Zeugen ihrem Gedächtniss nicht soviel trauen, um ihre früheren belastenden Aussagen zu wiederholen, dann erfolgt oft aus diesem Grunde die Freisprechung.“[1])

Gegen die Furcht vor Missbrauch des Wiederaufnahmeverfahrens oder anderer Rechtswohlthaten und schon gar der Ansicht gegenüber, es möchten sich verkommene Subjecte selbst verdächtigen oder anzeigen lassen, ist dreierlei zu erwidern. Zunächst ist es höchst unwahrscheinlich, dass solche Fälle, besonders die letzten überhaupt vorkommen.

„Ein Gauner, der auf diesen Gedanken käme, würde sich in allererster Linie sagen, dass er bei einem solchen Manöver vor allem die dringende Gefahr laufen würde, wegen dieses Verbrechens verurtheilt zu werden. Es ist sicherlich nicht zu erwarten, dass eine solche eventuelle Aussicht auf Gewinn den verbrecherischen Willen jemals beeinflussen wird.“[2])

Jedenfalls weiss er, dass wenn seine böse Absicht herauskommt von einer Entschädigung nicht die Rede sein kann.

Zweitens werden doch nur Existenzen, die an Vermögen, Erwerb und Ehre nichts mehr zu verlieren haben, das Risico übernehmen wollen, alle drei aufs Spiel zu setzen — und diese können ja weder für materiellen noch selbst für ideellen Schaden Ersatz beanspruchen. Sie sind nicht geschädigt, weil kein Objekt der Schädigung da war.[3])

Wenn aber endlich speciell die Wiederaufnahmeversuche

Dagegen: Geyer in Zeit- und Streitfragen a. a. O. p. 28 fg. und „Nord und Süd“ a. a. O. p. 181; Nissen XII. Jur.-Tg.; Tocqueville bei Prins und Pergameni a. a. O.

[1]) Justizminister Dr. Friedberg im preuss. Abg.-Hause. —

[2]) Abg. Frohme Reichstag 5./XII. 1882. Prot. p. 632. —

[3]) Man kann vielleicht annehmen, dass die Möglichkeit irgend eines Erwerbs immer vorauszusetzen ist. Jedenfalls wird das auch nur ein äusserst geringer Erwerb sein, der so leichtsinnig aufs Spiel gesetzt wird, etwa der der dürftigen Lebenserhaltung. Da nun während der Haft Wohnung und Kost unentgeltlich gewährt wurden, so wird das Minimum an Entschädigung, auf das der Betreffende noch hoffen kann, keine Versuchung für ihn sein, zu riskiren, dass, wenn er durchschaut wird, er seinen künftigen Erwerb verliere, ohne entschädigt zu werden. —

so viel Aussicht auf Erfolg haben, dass ein Misslingen kaum zu befürchten ist, so werden die Verurtheilten auch ohne jede Hoffnung auf Entschädigung Alles daransetzen, ihre Freiheit zurückzuerobern.

„Wenn der Beschuldigte lügen will, hat er schon Antrieb genug zum lügen in der Aussicht der Strafe zu entgehen.[1]) —

b.

Mass der Entschädigung.
Zuständigkeit der Gerichte.

Es ist selbstverständlich, dass die Normirung von Quantität und Qualität der Entschädigung einige Schwierigkeiten bereiten wird. Dass aber an diesen Schwierigkeiten das Zustandekommen eines Gesetzes scheitern solle, diese Anschauung ist wohl schwer zu begreifen. Und doch hat auch sie ihre Vertreter.

So führte A.-G.-R. Dr. Vollert in seinem Gutachten zum XI. Juristentag aus, dass für den Spitzbuben schon ein Groschen zuviel, für den ehrlichen Menschen keine Summe hoch genug sei. Er schliesst daraus, dass deshalb in keinem Falle Entschädigung zu zahlen sei!

Dr. Kayser[2]) referirt in sehr dankenswerther Ausführlichkeit über das bereits citirte Werk von Prins und Pergameni. Leider kann er sich deren Reformbestrebungen nicht anschliessen, ja er findet, schon „die Veröffentlichung des freisprechenden Urtheils auf Staatskosten, heisse den Unschuldigen über Gebühr entschädigen!“

Kayser schliesst dann seine eigenthümliche Ausführung: „Ein grosser Nachtheil darf nicht übersehen werden, dass nämlich die Frage über die höchsten Güter eines Menschen vor jedem pecuniären Hauch bewahrt werden muss.“

Der Staat kann sich nicht auf den Standpunkt Vollerts stellen, das ist zweifellos.

Er wird gewiss keinen Freigesprochenen zur Annahme

---

[1]) Abg. Petersen 5./XII. 1882. Prot. p. 624. —

[2]) In v. Holtzendorff's „Allg. Deutschen Strafrechtszeitung“ XI. Jahrg. III. Th. p. 121 ff.

der Entschädigung zwingen, wenn dieser mit stolz-tragischer Miene den schnöden Mammon zurückweisst. Aber diesen missverstandenen Edelmuth als Regel voraussetzen, hiesse denn doch sich seine Pflichten gar zu leicht machen.

Zur Ansicht Kaysers aber ist zu bemerken, dass allerdings Begriffe wie Ehre, Freiheit etc. nicht in Geld auszumessen sind, dass aber der erlittene materielle Verlust, der unmittelbare sowohl wie der mittelbare, welchen eben die Schädigung an Ehre und Freiheit im Gefolge haben — dass der sich sehr gut ziffermässsig oder approximativ ersetzen lässt. Dazu kommt, dass die Zuerkennung einer Entschädigungssumme, viel kräftiger als Rehabilitation der Ehre in der öffentlichen Meinung wirken muss, als die blosse Publication des freisprechenden Urtheils, das niemand liest. Wie Kayser schon diese Publication auf Staatskosten als eine Entschädigung über Gebühr bezeichnen kann, ist unfasslich.

Wir wünschen vollen Ersatz des genau nachgewiesenen oder billige Vergütung des nicht ziffermässig nachweisbaren materiellen Schadens. Dazu billige Vergütung auch des ideellen Schadens. Diese letztere wäre nach Analogie des Schmerzensgeldes zu berechnen.

Auf diese Art bekommt der Schurke ein Minimum, oder nichts, der Banquier kann nicht Entschädigung verlangen für die glücklichen Speculationen, die er vielleicht hätte machen können, der ehrliche Mann aber erhält alles zurück, was menschliches Können zu geben vermag, und der Staat wird ihn nicht unter die Unzufriedenen gejagt haben.

Die rein ideellen Entschädigungen sind mehr poetisch als vom praktischem Werth. Sie führen leicht zu dem gleichen Erfolg wie die humanen Bestrebungen des Senats von Venedig. Dort wurde im Mittelalter einmal ein Bäcker unschuldig hingerichtet. Zu seiner Genugthuung musste dann am Wochentag seiner Hinrichtung ein Herold ausrufen: „Ricordate del povero fornaro.“[1])

Der materielle Ersatz aber entspricht dem materiellen Schaden und dient, wie gesagt, auch zur Wiederherstellung

[1]) Jaques: „Augsburger Allgemeine“ 1882 Nr. 121.

der Ehre. Dieser Ersatz wird zunächst in Geld bestehen, in vielen Fällen wird aber auch eine Anstellung und Verwendung im Staatsdienst, welche der früheren Lebensstellung und dem Können des Geschädigten entspricht, sehr zu empfehlen sein.

Jedenfalls muss der Anspruch auf Genugthuung als ein klagbarer gegeben werden. Ist er in das Ermessen des Richters gestellt, so wird bald ein Mangel an Einheit der Rechtssprechung sich fühlbar machen, der gerade hier sehr schädigend auf das öffentliche Rechtsbewusstsein einwirken muss. Wird aber das Opfer der staatlichen Strafgewalt an die Gnade des Monarchen gewiesen, dann wird ihm nicht sein Recht, sondern ein Almosen gewährt, das wahrscheinlich reich bemessen ist, das ihm aber seine Ehre nicht wiedergibt.

„Es liegt im Wesen der Gnade, dass sie auf einen Schuldigen angewandt wird und dass sie nicht die Schande verringert, welche über seinem Haupte schwebt als die natürliche Folge seiner Verurtheilung.“[1])

Was endlich die Frage anbelangt, welches Gericht über Existenz und Höhe des Anspruchs zu erkennen habe, so müssen wir entschieden auf das Strafgericht verweisen.

„ . . Zu der, die Fehler staatlicher Strafjustiz corrigirenden strafprocessualen Institution der Wiederaufnahme des Strafverfahrens, tritt ergänzend (und in engstem Zusammenhang mit der Wiederaufnahme) hinzu das Verfahren über die Zuerkennung der Entschädigung. Dieser organische Zusammenhang der letztgedachten Correctur der Fehler staatlicher Strafrechtspflege lässt m. E. dieses Verfahren selbst wesentlich als eine strafprocessuale Institution erscheinen.“[2])

Zu dieser mehr theoretischen Begründung tritt eine praktisch sehr schwerwiegende. Das Strafgericht, speciell das in der Wiederaufnahme erkennende, hat die genaueste Kenntniss des Falles, da es sich ja bereits eingehend damit beschäftigt hat. Es wird daher auch ohne besondere Schwierigkeiten über das Mass der Entschädigung entscheiden können.

---

[1]) Carnot a. a. O. T. II. p. 458. —

[2]) Ullmann XXII. Jur.-Tg. —

Ueber den Anspruch auf Entschädigung urtheilt somit das im Wiederaufnahmeverfahren resp. das auf Aufhebung der Untersuchungshaft erkennende Gericht.

Gegen diese Entscheidung aber müssen alle Wege der Berufung u. s. w. geöffnet werden.

Nur auf diese Weise erhalten wir eine einheitliche und gerechte Rechtssprechung.

c.

Die Finanzfrage

hat in der früheren Zeit den Schriftstellern der Entschädigungsidee einiges Kopfzerbrechen gekostet. Heute sind diese Scrupeln überwunden, denn auch die schärfsten Gegner der Ersatzpflicht wagen es nicht mehr zu behaupten, dass die Kosten, welche dem Staat erwachsen würden, ihn berechtigten, dieser Pflicht selbst auszuweichen. Da aber der Gedanke an die finanziellen Schwierigkeiten sehr nahe liegt, ja von dem ernsten Politiker in Erwägung gezogen werden muss, citiren wir hier drei Autoritäten ersten Ranges, deren Aussprüche durchaus unverdächtig sind.

Die erste ist der Finanzminister Necker, welcher von den Kosten der Entschädigung sagt:

„Cette dépense seroit infiniment petite.“[1])

Die zweite ist die österreichische Regierung. Dieselbe veranlasste, um sich über diesen Punkt klar zu werden, eine gründliche Enquête und constatirte auf Grund derselben (1883 N. 691 die Beilage IX. Session):

„Die Regierung glaubt daher, dass die Heranziehung des Staatsschatzes zur Vergütung des den Einzelnen zugefügten Unrechts aus dem Grunde der gewissenhaften Wahrung der Steuerträger **nicht** abgelehnt werden kann.“

Die dritte Autorität ist die deutsche Regierung, welche durch den Mund eines ausgesprochenen Gegners der Ersatzpflicht, des damaligen Staatssecretärs im Reichsjustizamt Dr. von Schelling, erklären lässt:

„Wenn ich in diesem Punkte dem geehrten Herrn Vorredner habe entgegen treten müssen, so freut es mich um so mehr, konstatiren zu können, dass er

[1]) S. unter „Frankreich“ im I. Theil. —

richtig hervorgehoben hat, meinerseits seien finanzielle Bedenken gegen den Antrag nicht geltend gemacht worden.“[1])

Wenn die Regierungen so sprechen, brauchen die Unterthanen über den Kostenpunkt sich keine Sorge zu machen.

Freilich lässt sich einwenden, dass die Gesetzesprojecte, welche bisher in Erörterung gezogen wurden, weniger weitgehende Forderungen aufstellten, als es hier geschieht. Besonders ist auch die Bemerkung richtig, dass die Berechnungen, welche ein so günstiges Urtheil über die Kostenfrage hervorgerufen haben, zum grossen Theil auf den statistischen Mittheilungen Geyers beruhten.[2]) Dieser hat zwar, den Verhältnissen Rechnung tragend, bei der Umrechnung auf Deutschland die erforderliche Summe verdoppelt — er ist dabei auf 150,000 —300,000 Mk. jährlich gekommen — aber doch scheint uns diese Summe zu niedrig für das thatsächliche Bedürfniss. Diese Erwägungen könnten Bedenken hervorrufen und darum setzen wir an diese Stelle eine statistische Untersuchung Jaques,[3]) die auch gewaltig zum Nachdenken anregt.

„Wie ist es überhaupt mit unserer Justiz bestellt? Unsere Ausgaben im Budget betragen, wenn man die Bedeckung berücksichtigt, nach dem Voranschlage für das Jahr 1887 20,000,000 fl., die Eingänge für Stempel betragen 18,000,000 fl. — ich spreche in runden Ziffern — die Einnahmen für Gebühren und Taxen aus den Rechtsgeschäften betragen 32,000,000 fl.: es trägt also die Justizverwaltung eigentlich 50,000,000 fl. auf die 20,000,000 fl., die sie an Auslagen hat. Ich will aber alles, was administrativ ist und von dem man mit Recht sagen könnte, dass es nicht der Justiz zugerechnet werden dürfe, in Gottes Namen in Abschlag bringen, und da bleibt noch immer ein sehr erhebliches Activum übrig.“

Leider stehen uns aus Deutschland keine statistischen Angaben dieser Art zur Verfügung. In ähnlichen Verhältnissen werden sich aber auch hier die Activen der Justiz

[1]) Reichstag 5./XII. 1882. —

[2]) natürlich nicht das Urtheil Neckers!

[3]) In einer Rede vom 28./I. 1887. Rchsrths.-Prot. p. 3932—33. —

zu den Passiven stellen, und wenn also die Kosten der Entschädigung auch eine, zwei, drei Millionen betragen sollten — die können und müssen wir auf das Saldo des Rechtsbudgets setzen.[1]) —

d.

Der Unschuldsbeweis.

Eine sehr grosse Zahl von Juristen[2]) hat ihre Zustimmung zur Anerkennung der staatlichen Entschädigungspflicht an die Bedingung geknüpft, dass nur die Verurtheilten und Verhafteten entschädigt werden, welche mit ihrer Freisprechung bezw. Freilassung den Beweis unzweifelhafter, objectiver Unschuld verbinden.

Einige Gesetzgebungen haben dieser Forderung Rechnung getragen[3]), andere sind durch sie vereitelt worden — so bis heute die deutsche —, wieder andere haben sie verworfen.[4])

Wir wollen nur Unschuldige entschädigt wissen.

Wer aber hat der staatlichen Rechtspflege als unschuldig zu gelten? Jeder, dessen Schuld nicht bewiesen ist.

Das ist eine juristische Fiction, die in unserem ganzen

---

[1]) Die „Gerichtskosten" sollen zur Deckung der Auslagen dienen, nicht aber als Einnahmequelle des Staates. —

[2]) So besonders: Ullmann (XI. Jur.-Tg.), v. Lauhn (XII. Jur.-Tg.); Jacobi („Wahrheitsermittelung im Strafverfahren etc. p. 24 fg.); „Rheinisch-Westphälische Gefängniss-Gesellschaft" (54 Gen.-Vers.); Gernerth (a. a. O.); Hartmann (Rchstg. 13./II. 85 p. 1267 fg.); Rintelen (eod. p. 1268); Petersen (Rchstg. 5./XII. 82 p. 624); Boneville de Marsangy (a. a. O. Bd. I. p. 521).

[3]) Z. B. die französische (S. unter „Frankreich").

[4]) Die österreichische. Schon in den Motiven zur Vorlage 1883 erklärte die Regierung:

„Jeder Versuch zur Aufstellung einer Unterscheidung, ob der Verurtheilte in Wahrheit ungerecht verurtheilt worden ist, oder ob seine Schuld nur in Zweifel steht, würde dahin führen, die Erkenntnisse der Freisprechung ab instantia, wenn auch bei veränderter Sachlage, in das Processverfahren wieder einzuführen, und in dieser Weise eine Errungenschaft aufzugeben, deren endliche Erreichung als die Erfüllung eines Postulates der Gerechtigkeit gefeiert wurde.

Für den Eintritt der Entschädigungspflicht genügt es, das processual festgestellt ist, dass die Verurtheilung nicht gerechtfertigt ist." —

Strafrecht volle Herrschaft erlangt hat und die sich als nothwendig für die allgemeine Rechtssicherheit und als allein richtig zweifellos bewährt hat.

Es ist nur eine Fiction, denn in der Wirklichkeit kommt es vor, dass Verbrecher freigesprochen werden, weil nicht genügend Beweise vorliegen, um den Richter von ihrer Schuld zu überzeugen. Ueber die Zahl dieser Fälle sind die Gelehrten nicht einig. Die einen behaupten, dass solche Fälle sehr häufig sind — Dr. v. Schelling z. B.; andere wie der Antragssteller im Reichstag Munkel sagt: „Diese „non liquet“ sind äusserst selten.“

Doch das ist eine Frage zweiter Wichtigkeit. Sicher ist, dass der uralte Rechtssatz „quisque praesumitur bonus donec probetur contrarium“ in den Bereich der Fictionen gehört.

Nun ist es eine juristische Fiction gewiss nicht werth, dass auch nur ein Kreuzer staatlicher Finanzen zu ihrer Aufrechterhaltung geopfert werde. Wenn aber das Aufgeben dieser Fiction gleichkommt der schweren Beschädigung vieler Unschuldiger — und zweifellos ist es eine schwere Beschädigung, wenn ein Unschuldiger, dem die Beweise seiner Unschuld fehlen, durch die Verweigerung der Entschädigung von Staatswegen in der öffentlichen Meinung zum Verbrecher gestempelt wird — dann ist die juristische Fiction die grössten finanziellen Opfer werth. —

Wird heute durch ein Ersatzpflichtgesetz den Freigesprochenen oder aus der Haft Entlassenen Entschädigung gewährt, wenn es ihnen gelingt, den Beweis ihrer Unschuld zu führen, und verweigert, wenn ihnen das nicht gelingt, so wird das Resultat dies sein: Ein Theil der Freigesprochenen wird rein und makellos ins Leben zurückkehren, der andere wird nothwendig von all seinen Mitmenschen als Verbrecher angesehen und verachtet werden. Er wird durch das freisprechende Urtheil in die Mitte der unbescholtenen Staatsbürger zurückversetzt und im gleichen Moment durch Verweigerung der Entschädigung von Staatswegen seines guten Namens beraubt.

Schon jetzt kommt es bisweilen vor, dass das freisprechende Urtheil von der öffentlichen Meinung nicht an-

erkannt und der Freigesprochene misstraurisch betrachtet wird. Wenn aber dann noch der Staat durch seinen Richter erklären lässt: Auch ich kann den Mann nicht für unschuldig halten, ihr seht das daraus, dass ich ihm den Ersatz verweigere, den ich dem Unschuldigen zuerkenne, ihr habt recht, wenn ihr ihm euer Vertrauen nicht schenken, ihm sein Ansehen, seinen Credit, seine gesellschaftliche Stellung nicht wiedergeben wollt — ja dann heisst das ein verdammendes Urtheil aussprechen, wie es den wahren, überwiesenen Verbrecher oft nicht härter treffen kann.

Ist nun der Freigesprochene dennoch des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig, so ist zwar der Makel, der in Folge der Nichtgewährung einer Entschädigung auf ihm haften bleibt, kein innerlich ungerechtfertigter, aber das Vorgehen des Gerichts erzeugt doch äusserlich einen auffallenden Widerspruch, indem der Staat ein Uebel über den Freigesprochenen verhängt und im selben Augenblicke erklärt, dass er ihm ein Uebel — als welches ja die Strafe erscheint — nicht auferlegen will und darf.

Handelt es sich aber um einen wirklich Unschuldigen, dem nur die Beweise fehlen, die klaren Beweise, die gegen finanzielle Engherzigkeit zu kämpfen haben, dann ist die Verweigerung der Entschädigung, welche dem Unschuldigen die Ehre raubt, ein Unrecht, begangen und gesetzlich patentirt durch den Hüter des Rechts.

Nein, lieber kein Entschädigungsgesetz, als ein Gesetz, das zwischen Freigesprochenen und Unschuldigen unterscheidet, zwischen Freigesprochenen erster und zweiter Klasse, wie sich der Abgeordnete Träger ausgedrückt hat.

Die Fälle, in denen ein wahrhaft Unschuldiger nicht im Stande ist, einen überzeugenden Beweis seiner Unschuld zu führen, sind gewiss nicht selten.

Der Unglückliche, der einen Theil seiner Strafe verbüsst, aber auch der, welcher nur eine längere Untersuchungshaft durchgemacht hat, wird vielleicht nachweisen können, dass der gegen ihn geführte Beweis nicht stichhaltig war, dass die Aussagen der Zeugen verdächtig seien oder dergl. Aber es wird ihm sehr schwer sein — zumal nach langer Zeit, wenn die Zeugen nicht mehr beizubringen oder

ihre Erinnerungen unklar sind — seine Richter zu überzeugen, dass nicht er, sondern ein Dritter das Verbrechen begangen habe.

Man hat gesagt, dass schlaue Schurken die Entschädigung missbrauchen werden, um durch die vorbereiteten Zeugen nach einiger Zeit sich Wiederaufnahme und Ersatz zu erwirken.

Wir haben schon in einem früheren Abschnitte nachgewiesen, wie wenig begründet diese Annahme ist. Sollte aber doch ein solcher Missbrauch möglich sein, so würde gerade die Einführung des Unschuldsbeweises ihn begünstigen. Denn der Verbrecher trifft vorsichtig seine Anstalten, um nachträglich einen wohlgelungenen Alibibeweis führen oder gar einen Andern an's Messer liefern zu können. Der Unschuldige, der von der That und dem Verdacht nichts ahnt, der sich gegen ihn bildet, wird natürlich den Argumenten des Staatsanwalts unvorbereitet gegenüber stehen.

Die schöne Folge der Unschuldsbedingung wäre also: Bezahlung des Verbrechers und Nichtentschädigung verbunden mit Ehrverletzung des Unschuldigen. —

Wir haben schon früher gesagt, dass die Rechtsfiction, nach welcher Jeder für unschuldig zu gelten hat, dessen Schuld nicht nachgewiesen wurde, die Stütze unseres ganzen Beweissystems, ja unser Aller Rechtssicherheit ist. Wenn diese Fiction hier, bei der Ersatzfrage durchbrochen wird, wo sie von so hervorragender Wichtigkeit ist und wo für ihren Fortfall kein anderer Grund massgebend sein kann, als die Rücksicht auf die staatlichen Finanzen — dann ist nicht einzusehen, warum wir, auf dieser Bahn fortschreitend, nicht auch dahin gelangen sollten, dass nicht mehr der Staatsanwalt die Schuld, sondern den Angeklagten seine Unschuld wird beweisen müssen.

Man erwidert, dass es sich bei der Anklage darum handle, dem Angeklagten seine Rechtsgüter, Freiheit, Vermögen zu rauben, darum sei es klar, dass der Kläger beweisen müsse, dass er das Recht habe, diesen Raub zu verlangen. Bei Gewährung der Entschädigung aber handle es sich für den Freigesprochenen um Erlangung eines positiven Guts, einer Gnade, einer Prämie. Ohne den Unschulds-

beweis sei diese Prämie ein „Hohn auf die Rechtssprechung.“ (Abg. Kulemann 7./XII. 1887).

Diese Behauptung ist kühn und die Thatsachen widerlegen sie.

Denn nicht eine Prämie, nicht eine Belohnung soll der Mann bekommen, der alle Qualen der Freiheitsberaubung durchkostet hat, sondern die trockene, abgemessene Schadloshaltung, den Ersatz der verlorenen Freiheit, des verlorenen Vermögens, der verlorenen Ehre. Es soll ihm zurückerstattet werden, was ihm der Staat genommen, zurückerstattet in dem Momente, in welchem der Staat erklärt, dass er zu Unrecht das Alles genommen, zurückerstattet mit der strengen, genauen Rechenkunst der Richter Shylok's. Das ist nicht Hohn auf die Rechtssprechung, es ist das Minimum der Gerechtigkeit.[1]) —

— — — — — — — — — — — — — —

Die Entschädigung der unschuldig Verurtheilten und Verhafteten ist also weder durch processuale noch durch finanzielle Schwierigkeiten unmöglich gemacht, noch weniger sind es Bedenken rechtlicher Natur, welche mit Erfolg gegen sie erhoben werden können.

Andererseits bedarf es wohl nicht einer ausführlichen Schilderung all der Leiden und all des Jammers, all der materiellen wie geistigen traurigen Folgen, die eine Verurtheilung Unschuldiger nach sich ziehen kann, um diese Unglücklichen, mehr wie alle anderen Opfer des Schicksals dem Wohlthätigkeitssinn, der Nächstenliebe der menschlichen Gesellschaft zu empfehlen.

Und wie wir uns für verpflichtet halten, den uns Nahestehenden, den in unserm Dienst Beschädigten Hilfe und Linderung ihrer Noth zu bringen, so haben auch diejenigen den ersten Anspruch auf die liebevolle Fürsorge der Gesellschaft, des Staates, welche im Dienst des Staates, zu Gunsten der staatlichen Rechtsordnung ins Unglück gestürzt sind.

---

[1]) Gegen die Forderung des Unschuldbeweises Vgl.:
Kleiner (XVI. Jur.-Tg.) Geyer („Nord u. Süd“ a. a. O. p. 184); Jaques (mehrfach a. a. O.); Zucker (XII. Jur.-Tg.); Nissen (eod.); Reichensperger (Reichstg. 5. XII. 82 p. 622); Phillipps (eod. p. 616); Dr v. Schelling (eod. p. 617); Le Graverend a. a. O. p. 247.)

Wir brauchen uns bei dieser Erwägung wohl nicht aufhalten, denn ihre Richtigkeit ist nahezu unbestritten, und gerade die sociale Gesetzgebung der letzten Jahre hat die allgemeine Ueberzeugung zum Ausdruck gebracht, dass der Staat ebenso den Gesetzen christlicher Liebe zu folgen habe, wie es jeder Einzelne in seinem Wirkungskreis zu thun verpflichtet ist.

Bevor wir aber zu dem letzten Abschnitt dieser Arbeit übergehen, sei noch kurz darauf hingewiesen, wie sehr der Staat auch im eigenen Interesse handelt, wenn er den unschuldig Beschädigten Schadenersatz gewährt.

In Begründung ihrer Anträge in den Parlamenten haben drei, um die Entschädigungsfrage verdiente Männer diesen Standpunkt treffend hervorgehoben:

Dr. Phillipps[1]): „Wer die höchste Autorität, den Staat, Unrecht thun sieht ohne Sühne, bei dem muss sich die Fähigkeit, Recht von Unrecht zu unterscheiden, verringern.“

Munkel[2]): „Die Autorität wird niemals dadurch geschädigt, dass man eingesteht, dass man als Mensch einem Irrthum unterworfen gewesen ist, und sich den natürlichen Folgen dieses Irrthums unterwirft.“

Endlich noch eine Stimme aus Oesterreich:

„Denn mit einem solchen Gesetze muss, das werden Sie zugeben, die moralische Autorität des Staates zunehmen, zunehmen in dem Masse, als die Bevölkerung mehr und mehr die Ueberzeugung gewinnt, dass der Staat ein jedes Unrecht, auch welches durch ihn selbst oder seine Organe begangen wird, gesühnt wissen will, nicht will, dass innerhalb des Kreises seines Waltens irgend jemanden ein Unrecht zugefügt werde. Darum meine ich: es liegt in einem solchen Gesetze ein Stück vernünftiger Socialpolitik.“[3])

---

[1]) 5./XII. 1882. Prot. p. 617.

[2]) Reichs-Tg. 22./II. 1888 Prot. p. 1048. —

[3]) Dr. Jaques, Oest. Abg.-Haus 28./I. 1887. Prot. p. 3932.

C.

Die Entschädigung ist eine Forderung der Principien des Rechts.

Die zeitweise wiederkehrende und, wie es scheint, unvermeidliche Beschädigung Unschuldiger durch die staatliche Justizhoheit bedeutet einen wunden Punkt im Organismus der Strafrechtspflege.

Wenn nun auch die Wissenschaft ein prophylactisches Mittel gegen diese Wahrheit nicht finden kann, so wird doch jede Untersuchung, jedes Streben nach einem Mittel, das wenigstens nachträglich und rückwirkend helfen könnte, zunächst das Wesen jenes Organismus zu prüfen haben.

Jede Arbeit über die Entschädigung unschuldig Verurtheilter und Verhafteter wird zu einer rechtsphilosophischen Untersuchung führen müssen über den Zweck des Staates und über Wesen und Zweck des Strafrechts.

Der Zweck des Staates ist ein doppelter: Die Verwirklichung des Rechts durch Ausbildung und Schutz der Rechte des Einzelnen wie der Gesammtheit und die Unterstützung und Förderung seiner Angehörigen in dem Streben nach materieller und geistiger Wohlfahrt.[1]) —

Fassen wir nun zunächst diesen letzten Zweck des Staates ins Auge, so sehen wir als selbstverständlich und durch die Geschichte aller Zeiten bestätigt, dass eine Wohlfahrt der Menschen nicht denkbar ist, ohne Rechtssicherheit des Einzelnen und andererseits das fest eingewurzelte Pflichtgefühl, die Rechte der Mitmenschen gewissenhaft zu respectiren.

Nun kann zwar nicht behauptet werden, dass bei dem heutigen Stand der Entschädigungsfrage die allgemeine

---

[1]) Oder wie Aristoteles sagt: Der eigene Zweck des Staates ist die Ausübung der Gerechtigkeit, der Endzweck desselben aber die durch vernünftige Thätigkeit aller Seelenvermögen zu erreichenden Glückseligkeit. (S. Ahrens „Die organische Staatslehre“ p. 103.) — Ahrens entwickelt dort wie in seiner „Rechtsphilosophie“ II. Theil 4. Aufl. p. 324 ff. den Zweck des Staates als einen doppelten: 1. „den directen, unmittelbaren oder nächsten Zweck“ der Verwirklichung des Rechts, 2. „den indirecten, mittelbaren, entfernten, an sich höchsten und letzten Zweck . . . der Vollendung der Einzelpersönlichkeit und des gemeinschftlichen Lebens nach allen Lebens- und Culturzwecken . . .“

Rechtssicherheit eine ungenügende sei, beziehungsweise, dass die Einführung der Entschädigungspflicht das Gefühl der allgemeinen Rechtssicherheit um ein Bedeutendes heben werde. Zweifellos aber muss in jedem einzelnen Falle in den einem Verbrechen örtlich oder persönlich Nahestehenden das Gefühl der Rechtssicherheit heftig gestört sein, wenn sie in der Gefahr schweben, durch einen auf sie fallenden Verdacht möglicherweise an Freiheit, Ehre und Vermögen schwer geschädigt zu werden.

Wenn nun eine vollständige Vermeidung jeder Verhaftung oder Verurtheilung eines Unschuldigen nicht möglich ist, so hat der Staat doch die Pflicht, insoweit die Rechtssicherheit aufrecht zu erhalten, als er kann d. h. durch möglichst weitgehende Entschädigung allen Bedrohten wenigstens die Beruhigung zu geben, dass, wenn sie auch durch den Staat zwecklos geschädigt werden können, dieser doch den Schaden auf sich nehmen werde, sobald er seinen Irrthum erkannt hat.

Durch diese Ueberzeugung, dieses Vertrauen wird der Staatsbürger auch in seinem Pflichtgefühl gegen den Staat sowohl, wie gegen seine Mitbürger gekräftigt werden der Pflicht, jederzeit die Gesetze der Billigkeit und objectiven Gerechtigkeit walten zu lassen.

Wenn dagegen der Staat selbst die Forderungen der Billigkeit nicht erfüllt, so wird sie der Einzelne sicher nicht mit jener Gewissenhaftigkeit befolgen, welche im staatlichen Leben die Vorbedingung der geistigen und materiellen Wohlfahrt ist. Und weil der Staat verpflichtet ist, die Wohlfahrt seiner Angehörigen zu heben, so ist er auch verpflichtet, die nothwendigen Mittel zu ergreifen — d. h. hier: die zwecklos Beschädigten zu entschädigen. —

Ein anderer, sehr richtiger Gesichtspunkt ist hier zu erwähnen. Der österreichische Justizminister Dr. Graf Schönborn erklärte in der Entschädigungsdebatte des Abgeordnetenhauses am 6./III. 1890:

„Wir werden uns fragen müssen, ob der moderne Staat, der an die Leistungsfähigkeit des Einzelnen so enorm grosse Ansprüche stellt, nicht auch etwas weitergehende

Pflichten dadurch übernimmt und nicht auch dem einzelnen mehr gewähren muss, als er früher unter einfacheren aber für die grosse Masse weniger drükenden Verhältnissen in der Lage war zu thun.“ —

Der Staat hat zweitens den Zweck und damit die Pflicht, innerhalb seines Wirkungskreises das Recht zu verwirklichen, die Rechte seiner Angehörigen zu schützen. Daraus folgt aber unmittelbar, dass der Staat vor allen Andern selbst die heilige Pflicht habe, Recht zu thun. Denn, wie der Wohlfahrtszweck sich auf den Zweck des Rechtsschutzes als auf seine nothwendige feste Basis stützen muss, so kann auch dieser directe und nächste Zweck des Staates nur in der eigenen Gerechtigkeit des Staates wurzeln. Das Recht „verwirklichen“ heisst nicht nur, die Grundsätze des Rechts für die Staatsangehörigen in die feste Form der Gesetze giessen und deren Befolgung erzwingen, es heisst auch, die grossen Principien des Rechts zur Richtschnur jeglicher eigenen staatlichen Handlung machen.

Wir müssen hier auf Abschnitt A a) und b) des zweiten Theils dieser Arbeit verweisen. Es ist dort ausgeführt, wie wenig es in der Entschädigungsfrage am Platze sei, die Grundsätze: „Ohne Verschulden keine Verpflichtung“ und „casum sentit dominus“ geltend zu machen, um aus ihnen ein Recht des Staates abzuleiten, zu schädigen ohne zu entschädigen.

Die Verhaftung und Verurtheilung Unschuldiger ist vielmehr ein materielles Unrecht, ein Unrecht, das in gutem Glauben verübt daher straflos ist, das aber später in seinem Wesen erkannt, durch nachfolgendes Urtheil auch formell Unrecht wird. Ein solches Unrecht muss der Staat nach den gleichen Grundsätzen der vergeltenden Gerechtigkeit beurtheilen, welche er auf die widerrechtlichen Handlungen seiner Angehörigen anwendet.

Zwar besteht in mancher Beziehung ein Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht. Dieser Unterschied liegt aber nur darin, dass die Principien des Rechts eine in der Form verschiedene Anwendung auf den öffentlichen und auf den privaten Rechtsverkehr finden können.

Die Principien bleiben die gleichen, und was die Form anbelangt, so hat eben die Rechtswissenschaft bis jetzt für nicht strafbare Beschädigung nur eine gefundene — Entschädigung. —

Die Richtigkeit all des Vorstehenden zugegeben, bleibt noch eine Schwierigkeit.

Wenn zwei Rechte, ein öffentliches, staatliches und ein privates collidiren, so geht das erstere dem letzteren vor, es kann somit das Recht des Einzelnen durch das Recht der Gesammtheit verletzt werden. Oder richtiger, da es ein Recht, Unrecht zu thun, nie geben kann, so wird bei der Collision öffentlichen und privaten Rechtes das letztere ipso facto aufgehoben, an Stelle des privaten tritt das öffentliche Recht.

Nun ist es die Pflicht des Staates, die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten, folglich sein Recht, alle hierzu erforderlichen Mittel zu gebrauchen. Die Bestrafung des Verbrechers ist das wichtigste Mittel, die Untersuchungshaft ist unentbehrlich zur Bestrafung — und die bei beiden vorkommenden Fehlgriffe sind unvermeidlich.

Das Recht des Einzelnen auf Freiheit, Ehre und Vermögen erlischt daher in dem Augenblick, in welchem das Recht des Staates ihm entgegentritt.

Das nächstliegende Beispiel für eine Collision öffentlicher und privater Interessen wird wohl die Expropriation sein und die ihr analogen Fälle. Aus einem solchen Vergleich liesse sich entnehmen, dass der Staat nur das Recht haben könne, private Rechtsansprüche abzulösen, einzutauschen, dass aber keineswegs das Recht des Einzelnen durch das der Gesammtheit absorbirt werde.

Wir glauben aber, dass die Folgerung nicht unbedingt richtig ist und auf unsern Fall hier nicht passt, da die Entschädigung bei der Expropriation durch den Wohlfahrtszweck des Staates bedingt und gefordert erscheint, nicht aber durch den Zweck der Rechtsverwirklichung.

Das staatliche Strafrecht wird ein Analogon eher in dem Steuerrecht finden und in dem Recht auf Selbsterhaltung, das in der allgemeinen Militärpflicht zum Ausdruck gelangt. Dem Steuerzahler und dem Soldaten gibt der Staat keine

Entschädigung. Es erlischt hier in der That das Recht des Staatsbürgers auf freie Selbstbestimmung und eigene Vermögensverwaltung gegenüber den höheren Rechten der Gesellschaft.

Das Recht des Einzelnen erlischt aber nur dann, wenn es wirklich, nicht nur scheinbar mit einem öffentlichen Recht collidirt, und ein gewaltsamer Eingriff des Staates in die Privatrechte ist nur dann Recht, wenn sein Ziel ein gerechtes und nothwendiges ist und — wenn dieses Ziel auch wirklich erreicht wird.

Die grössere Wichtigkeit, der Zweck der staatlichen Bestrebung ist es ja allein, welcher dieser den Character des Rechtes gibt, eines Rechtes, dass die Einzelrechte aufhebt, absorbirt.

Mit dem Fortfall des Zweckes hört also auch das staatliche Recht auf zu bestehen. Dass der Zweck geglaubt und gewollt war, hatte dem Staat die subjective Berechtigung gegeben, das Recht seines Angehörigen zu ignoriren. Dass der Zweck nicht erfüllt ist, legt dem Staate die Pflicht auf, nachträglich das Privatrecht wieder zur Geltung zu bringen, die Beschädigung gut zu machen durch Entschädigung.

Der Staat hat das Recht, seine Bürger zum Schutze der Gesellschaft, zum Kriegsdienst zu zwingen, aber nur die Thatsache, dass eine grosse, schlagfertige Armee durch ihre Existenz allein den kriegslustigen Nachbar zum Frieden zwingt, den gerechten handelspolitischen Forderungen Geltung verschafft, berechtigt den Staat zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Wehrpflicht auch in Friedenszeiten.

Aehnlich ist es bei dem Steuerrecht. Die ausführliche Rechenschaftslage über die Verwendung der bewilligten Steuern durch den die Staatsgewalt vertretenden Minister beweist schon, wie sehr sich der Staat bewusst ist, dass ein Recht auf die Beisteuer seiner Bürger ihm nur dann zustehe, wenn er die Steuer ihrem gerechten Zweck auch wirklich zuführe. Und wenn die für ein bestimmtes Ziel bewilligten Gelder ihren Zweck nicht erfüllen konnten, trägt der Staat seiner Ersatzpflicht Rechnung, indem er die Summe in dem nächsten Budget in Einnahme setzt und dem Steuerpflichtigen dadurch eine weitere Auflage erspart.

Aus all dem geht zur Genüge hervor, dass der Staat nur dann das Recht habe, den Einzelnen zu Gunsten der Gesammtheit zu beschädigen, wenn der Rechtszweck der Beschädigung erfüllt wird.

Aus diesem Grundsatz ergibt sich aber unmittelbar ein zweiter:

Hat der Staat durch seine Organe in Ausübung der Justizhoheit einen Menschen beschädigt, so ist er rechtlich verpflichtet, den Schaden gut zu machen, wenn der Rechtszweck der Beschädigung verfehlt ist.

Von diesem Grundsatz sind wir in Erörterung der Entschädigungsfrage ausgegangen und in der Einleitung zum zweiten Theil ist dargelegt, dass er auf die Untersuchungshaft Anwendung findet.

Es erübrigt jetzt noch zu beweisen, dass er auch für Bestrafung Unschuldiger Geltung hat.

Die Bestrafung eines Unschuldigen erfüllt nicht den Rechtszweck der Strafe.

Was ist der Rechtszweck der Strafe? Was ist der Zweck des Strafrechts?

Bekanntlich hat diese Frage eine umfangreiche Literatur gezeitigt[1]) und die verschiedensten Antworten gefunden, von denen jedoch bis heute noch keine sich allgemeiner Anerkennung erfreut. Selbstredend kann es nicht unsere Absicht und Aufgabe sein, hier eine eingehende Beantwortung dieser Frage zu versuchen, oder auch nur bei jeder einzelnen der bereits aufgestellten Strafrechtstheorien die Anwendbarkeit unserer obigen Behauptung zu prüfen.

Wir wollen absehen von jeder tieferen rechtsphilosophischen Begründung, von der hohen ideellen Aufgabe, welche die eine Theorie dem Strafrecht stellt, von der äusserlich demonstrativen, welche die andere ihr zuweist, und uns vielmehr damit begnügen, festzustellen, dass die Strafe im täglichen staatlichen Leben thatsächlich den Zweck hat,

---

[1]) Eine sehr kurz gehaltene Darstellung der Strafrechtstheorien, welche nur einen Theil des ersten Bandes eines Handbuchs des deutschen Strafrechts ausfüllt, diejenige des Professors von Bar zählt 153 enggedruckte, grosse Seiten! —

als Sanction der Gesetze zu dienen, die äussere Rechtsordnung aufrecht zu erhalten.

Das Mittel zu diesem Zweck, zugleich also das erste, unmittelbare Ziel der Strafe ist die Reaction der Gesellschaft gegen das Verbrechen als einer Störung der Rechtsordnung, die Wiederherstellung des rechtlichen Gleichgewichts **im Staate.**[1])

Ist das der Rechtszweck der Strafe, so ist es evident, dass die Bestrafung eines Unschuldigen diesen Rechtszweck nimmermehr erfüllen kann.

Betrachtet man das Verbrechen als Gewicht in der einen Wagschale und die Strafe als dessen Gegengewicht in der andern, dann ergibt sich, dass, wenn die Strafe des Gegengewichtes eines Verbrechens entbehrt, die primitivsten Grundsätze des Rechts einen dritten Faktor verlangen, welcher das rechtliche Gleichgewicht wiederherstellt.

Das Uebel, welches der Verbrecher der menschlichen Gesellschaft zufügt, wird aufgewogen durch das Uebel, welches die Gesellschaft über den Verbrecher verhängt in Form der Strafe.

Das Uebel, welches die Gesellschaft über den Unschuldigen verhängt, muss ein Gegengewicht finden — nicht in einem Uebel, das die Gesellschaft trifft, denn sie ist ohne Schuld — sondern in einem Gut, das die Gesellschaft dem Verletzten zukommen lässt, um so das zugefügte Uebel aus der Wagschale zu heben.

Dieses Gut nennen wir Entschädigung. —

Concreter ausgedrückt: Hat die Strafe den Zweck, als Sanction der Gesetze zu dienen, soll sie eine schlimme Folge der Missachtung der Gesetze sein, so verfehlt sie ihren Rechtszweck, wenn eine Gesetzesverletzung gar nicht vorlag.

---

[1]) Nur um nicht eine bestimmte Strafrechtstheorie adoptiren zu müssen, vermeiden wir ein Eingehen auf die Frage, ob es nicht ausser der äusseren Rechtsordnung im Staat noch eine andere, höhere Rechtsordnung gibt, deren ungestörtes Gleichgewicht vielleicht auch Anspruch auf staatlichen Schutz haben kann. —

Es hiesse wirklich offene Thüren einrennen, wollten wir diese, eigentlich evidente Wahrheit noch länger zu beweisen suchen — „it becomes obscure by endeavouring to prove it.“[1])

Im Vorstehenden haben wir den Beweis zu erbringen versucht, dass die „allgemeinen Rechtsgrundsätze“ die Entschädigung der zwecklos durch die Justiz Beschädigten verlangen.

In dem Satz, welcher das Resultat der ganzen Arbeit darstellen soll, heisst es aber: „der Staat . . . ist rechtlich verpflichtet“.

Daraus geht hervor, dass wir eine Forderung der Rechtsgrundsätze gleichbedeutend halten mit „Rechtspflicht“?

Ja; und wir stellen uns damit auf den Standpunkt des vielgeschmähten Naturrechts -- jedoch mit einer Unterscheidung:

Wollen wir eine einheitliche, zuverlässige, von aller Willkür freie Rechtssprechung, so müssen wir für diese nothwendig das positive Recht zur Grundlage nehmen.

Der Richter muss sich daher streng an das halten, was durch die Gesetze normirt ist, an das positive Recht.

Der Gesetzgeber aber — der Unterschied dieser beiden Faktoren wird nie genug betont — kann ohne

---

[1]) Nur anmerkungsweise wollen wir auf die treffliche Illustration hinweisen, welche die heutige Behandlungsweise unschuldig Verurtheilter erhält, durch die Forderung, dass alle Verbrechen durch Geldstrafen gesühnt werden sollen. Ein Mensch ist zu 10,000 Mark Strafe verurtheilt und zwar muss er diese Schuld in jährlichen Raten von 2000 Mark abtragen. Nach vier Jahren, also nach Bezahlung von 8000 Mark, wird die Unschuld des Mannes erkannt und er freigesprochen. Feierlich erlässt ihm der Staat die weiteren 2000 Mark.

„Ja aber die anderen 8000, die ich, obwohl unschuldig, zahlen musste?“ „Lieber Freund, die behalte ich.“ — „Mit welchem Recht?“ — „Mit dem Recht des Schützers der Rechtsordnung“ erwiedert der Staat mit väterlichem Wohlwollen! —

Der Sprachgebrauch führt uns oft irre. Wenn ein Mann nach vierjähriger Zuchthausstrafe entlassen wird, so sagt man: Es wird ihm die Freiheit zurückgegeben. Der Ausdruck ist falsch. Die Freiheitsberaubung wird nicht weiter fortgesetzt, das ist alles. Die vier Jahre verlorener Freiheit gibt ihm Niemand zurück. —

Naturrecht ohne die grossen Principien des Rechts nichts leisten.

Auf die so überaus interessante Frage ob der Gesetzgeber sich auf das Naturrecht stützen darf und soll, näher einzugehen, ist hier nicht der Platz. Wir bejahen dieselbe. Wer aber für den Gesetzgeber die Verbindlichkeit des natürlichen Rechts nicht anerkennt, wird in dem Satz „der Staat ist rechtlich verpflichtet zu entschädigen", das Wort „rechtlich" durch „nach den Forderungen der Billigkeit" ersetzen müssen. Wenn er alles andere unterschreibt, was in dieser Arbeit behauptet ist, so wird dieser Unterschied in dem Wortlaut den Erfolg nicht beeinträchtigen: Er wird mit allen Kräften für die Entschädigung jener Unglücklichen eintreten, die der Staat in Ausübung der Justizhoheit zwecklos beschädigt hat.

Anhang.

Deutsche Regierungs-Vorlage vom Jänner 1894 betr. Entschädigung unschuldig Verurtheilter.[1])

§ 413 b. „Personen, gegen welche eine im Strafverfahren rechtskräftig erkannte Strafe ganz oder theilweise vollstreckt worden ist, können, wenn sie im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt werden, Ersatz des Vermögensschadens beanspruchen, den sie durch die erfolgte Strafvollstreckung erlitten haben. Ausser dem Verurtheilten können dritte denen derselbe nach Vorschrift des Bürgerlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet war in soweit Ersatz fordern, als ihnen durch die Strafvollstreckung der Unterhalt entzogen worden ist."

413 c. „Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verurtheilte die frühere Verurtheilung vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat."

413 d. „Die Entschädigung wird aus der Kasse desjenigen Bundesstaates bei dessen Gericht das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war, oder wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat, aus der Reichskasse geleistet. Bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung tritt die Kasse in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen dritte um deswillen zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlungen seine Verurtheilung herbeigeführt war."

413 e. „Der Anspruch auf Entschädigung ist bei Vermeidung des Verlustes binnen drei Monaten nach Rechtskraft des im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Urtheils mittels Antrags bei der Staatsanwaltschaft des Gerichts,

[1]) Vgl. die Besprechung der Vorlage durch Dr. Daude in „Juristisches Literaturblatt" Nr. 52 Bd. VI. Nr. 2 p. 52. —

welches dieses Urtheil erlassen hat geltend zu machen. Ueber den Antrag entscheidet die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung, oder wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat, der Reichskanzler. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Civilprocess-Ordnung zuzustellen.

Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Civilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliesslich zuständig."

413 f. „Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn der Berechtigte stirbt, ohne ihn gemäss § 413 e. geltend gemacht zu haben. Vor der endgültigen Entscheidung über den Anspruch ist derselbe der Pfändung nicht unterworfen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Berechtigte unter Lebenden nicht darüber verfügen. —

Inhalts-Verzeichniss.

I. Theil: Geschichte der Entschädigungsfrage.

A. Jüdisches Strafgesetzbuch . . . . . Seite 3
B. Islam . . . . . „ 4
C. Römisches Recht . . . . . „ 5
D. Canonisches Recht . . . . . „ 6
E. Deutschland bis 1800 . . . . . „ 6
F. Frankreich im 18. Jahrhundert . . . . . „ 9
G. Italien . . . . . „ 12
H England . . . . . „ 14
I. Schweiz . . . . . „ 17
K. Oesterreich . . . . . „ 19
L. Belgien . . . . . „ 21
M. Schweden . . . . . „ 21
N. Norwegen . . . . . „ 22
O. Dänemark . . . . . „ 23
P. Portugal . . . . . „ 23
Q. Frankreich im 19. Jahrhundert . . . . . „ 25
R. Deutschland im 19. Jahrhundert . . . . . „ 28

II. Theil: Sachliche Behandlung.

Einleitung. — Die Untersuchungshaft . . . . . „ 36
Die Entschädigung ist:
A. Nicht im Widerspruch mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen . . . . . „ 42
a) qui iure suo utitur neminem laedit . . . . . „ 42
b) casum sentit dominus . . . . . „ 48
c) Das Festhalten am Hergebrachten . . . . . „ 50
B. Processualisch und finanziell durchführbar. „ 51
a) Hemmung der richterlichen Thätigkeit? Missbrauch des Entschädigungsrechts? . . . . . „ 51
b) Mass der Entschädigung. Zuständigkeit der Gerichte . . . . . „ 56
c) Die Finanzfrage . . . . . „ 59
d) Der Unschuldbeweis . . . . . „ 61
Die Entschädigung ist eine Forderung der Nächstenliebe und staatlichen Klugheit . . . . . „ 66
C. Eine Forderung der Principien des Rechts . „ 66

Anhang: Deutsche Regierungsvorlage vom Jänner 1894 betr. Entschädigung unschuldig Verurtheilter . . . . „ 76